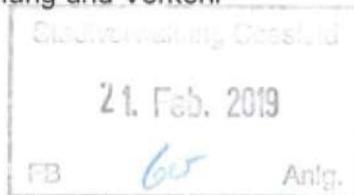


HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Stadt Coesfeld
Planung, Bauordnung und Verkehr
Markt 8

48653 Coesfeld



Per Telefax vorab: 02541/939-4310 (ohne Anlage)
7508

Stellungnahme + Abwägungs-
vorschlag Dr. Tyczeński

Norbert Burke

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Marcus Schiller

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Florian Bleyer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Ellen Goebeler

Rechtsanwältin

Datum
19.02.2019

Aktenzeichen
85/19 W05
d15/183-19 Dr. W

Sekretariat Dr. Daniel Weber
Stephanie Welker · Durchwahl -27
welker@huettenbrink.com

Piusallee 20-22 · 48147 Münster

Telefon: 02 51 - 85 714-0

Telefax: 02 51 - 85 714-29

rae@huettenbrink.com

www.huettenbrink.com

Bebauungsplan Nr. 145 „Integration Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED]

in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen zunächst anzeigen, dass wir [REDACTED]

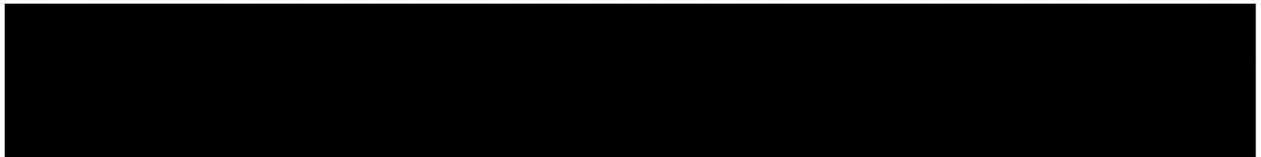
und [REDACTED]

[REDACTED] anwaltlich vertreten. Dementsprechende, auf uns lautende Vollmachten, fügen wir in Kopieform in der **Anlage** bei.

Unsere Mandanten haben uns gebeten, im Rahmen der Offenlagefrist zu dem Bebauungsplan 145 „Integration Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“ eine Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen zu erheben, § 3 Abs. 2 BauGB. Diesem Begehren kommen wir hiermit nach und dürfen Folgendes ausführen:

I.

Zuerst dürfen darauf hinweisen, dass unsere Mandanten Eigentümer bzw. Miteigentümer von Grundstücksflächen im unmittelbaren Wohnumfeld des Plangebietes sind, konkret betrifft dies



Unsere Mandanten werden durch die Überplanung des ca. 6.000m² großen Grundstücks Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 21, Flurstück 524 in ihren Rechten beeinträchtigt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 145 „Integration Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer integrativen Kindertagesstätte mit Frühförderung (KiTa) geschaffen werden. Dabei steht derzeit zu befürchten, dass die abwägungserheblichen privaten Belange unserer Mandanten möglicherweise fehlerhaft abgewogen werden.

II.

Die bisherige Bauleitplanung weiß aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen.

1.

Zuerst gilt es bereits zu monieren, dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB gewählt worden ist, unter anderem mit der Folge, dass auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird.

Dieses Schnellverfahren ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die vorliegend nicht erfüllt werden. Die Regelung des § 13a BauGB gilt für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) dienen sollen. Mit dem Begriff der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Überplant werden dürfen Flächen, die von einem *Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils* umschlossen werden. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich

hinein erweitert werden, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.11.2015, Az. 4 CN 9/14 m.w.N.

Bebauungspläne der Innenentwicklung erfassen damit solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen, vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB. In Betracht kommen *insbesondere im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB*, innerhalb des Siedlungsbereichs brach gefallene Flächen oder einer anderen Nutzungsart zuzuführenden Flächen, oder innerhalb eines Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll, vgl. nochmals Bundesverwaltungsgericht, a. a. O.

Kernanwendungsbereich des § 13a BauGB sind mithin solche Flächen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, mit der Folge, dass die in Aussicht genommene Planung den von der Rechtsprechung (bzw. der Gesetzesbegründung) aufgestellten Maßstäben nicht genügt.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Entscheidend für die hiesige Frage des Anwendungsbereichs des § 13a BauGB ist der Umstand, ob das Planungsgrundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Denn mit diesem Merkmal wird der Anwendungsbereich des § 34 BauGB unmittelbar vom Anwendungsbereich der Zulässigkeitsregeln über das Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB) abgegrenzt. Kurzum: Alles was nicht „innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ liegt, ist insoweit dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen und in der Konsequenz einer Überplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht zugänglich, vgl. dazu Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, § 34 Rn. 13.

Mit dem bundesrechtlichen Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ wird zum Ausdruck gebracht, dass ein *Komplex von Bauten* vorhanden sein muss, die zueinander in einem engeren räumlichen Zusammenhang stehen. Das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs reicht aber nicht aus. Es ist weiterhin erforderlich, dass diese zusammenhängende Bebauung zugleich einen Ortsteil darstellt. Der Begriff des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ setzt somit zweierlei voraus: Das Vorliegen eines Ortsteils sowie den Bebauungszusammenhang. Nur soweit die Ortsteileigenschaft bejaht werden kann, stellt sich die weitere Frage, ob die betreffende Fläche in einem

Bebauungszusammenhang mit dem jeweiligen Ortsteil steht. Die Merkmale des § 34 Abs. 1 BauGB „Ortsteil“ und „im Zusammenhang bebaut“ sind kumulativ anzuwenden, vgl. dazu erneut Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 34 Rn. 13 unter Verweis auf Bundesverwaltungsrecht, Beschluss vom 07.06.2016, Az. 4 B 47/14.

Ein Ortsteil ist jeder *Bebauungskomplex* im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist, vergleiche zuletzt etwa BVerwG, Beschl. v. 08.10.2015, Az. 4 B 28/15.

Betrachtet man anhand dieser Vorgaben die tatsächlichen Gegebenheiten, fällt zunächst auf, dass rund um das Planungsgrundstück sich vereinzelte Gebäude befinden, namentlich im Westen das Piusgymnasium und in weiterer Entfernung die Kolpingbildungsstätte, im Osten das Kloster Annenthal (die südlich des Gerlever Weg befindliche Wohnbebauung ist der Art nach vollkommen anders und kann in die Betrachtung insoweit nicht miteinbezogen werden); der nördlich angrenzende Bereich ist vollständig unbebaut.

Allein die Anzahl der an das Planungsgrundstück westlich und östlich angrenzenden Gebäude lässt die Annahme eines Ortsteils ersichtlich nicht zu. Es mag angehen, dass eine geringe Anzahl von Gebäuden durch deren Großflächigkeit gewissermaßen kompensiert werden könnte, doch muss in diesem Zusammenhang vorliegend ins Gewicht fallen, dass sich eine Siedlungsstruktur allenfalls „zerfasert“ darstellt und im Übrigen von einer durchgehenden Großflächigkeit nicht geprägt ist. Damit entfällt gleichzeitig der erforderliche enge Zusammenhang zwischen den Bestandsgebäuden. Letzteres wird unter anderem dadurch deutlich, dass unmittelbar westlich angrenzend an das Planungsgrundstück der große Sportplatz des Pius-Gymnasiums sich anschließt, der (selbstredend) kein Gebäude darstellt und somit der (Nachbar-)Bebauung naturgemäß nicht das erforderliche „gewisse Gewicht“ verleihen kann. Hinzu tritt, dass sich im Norden eine ca. 20.000 m² große Fläche anschließt, die – unzweifelhaft – dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass das Merkmal der organischen Siedlungsstruktur nicht zwingend erfordert, dass die Bebauung nach Art und Zweckbestimmung einheitlich ist, muss doch gefordert werden, dass ein nach der Zahl seiner Bauten nicht ungewichtiger Bebauungszusammenhang Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sein muss, BVerwG, Urt. v. 06.11.1968, Az. 4 C 47/68.

Auch und insbesondere angesichts der Größe des Planungsgrundstückes von 6000 m² ist in der unmittelbaren Grundstücksnachbarschaft schlicht und ergreifend zu wenig an „Bausubstanz“ vorhanden, die eine organische Siedlungsstruktur begründen könnte. Diese Umstände führen gleichzeitig dazu, dass ein „Bebauungszusammenhang“, also dahingehend, dass die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit begründet, vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 30.06.2015, Az. 4 C 5/14, nicht vorliegt. Allein vor dem Hintergrund, dass der großräumige Sportplatz des Piusgymnasiums jedweden Bebauungszusammenhang unterbricht, muss im Ergebnis von einer (unerwünschten) Splittersiedlung ausgegangen werden.

Das Vorliegen eines Urteils iSd § 34 BauGB ist nach alledem entschieden abzulehnen. Dies – wie dargetan – mit der Folge, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht anzuwenden ist.

2.

Es entspricht ferner ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Fachplanungsrecht, dass sich die Anforderungen des Abwägungsgebots auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen richten. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden; zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Alternativenprüfung „von außen“ nicht darauf gerichtet sein kann, zu einer „objektiv optimalen Standortauswahl“ zu führen, gleichwohl muss die Alternativenprüfung zumindest auf einer verlässlichen tatsächlichen Grundlage erfolgen und durchweg nachvollziehbar sein.

Gemessen an diesen Maßstäben kann die Standortsuche nach Kindergartengrundstücken mit dem Ergebnis „Gerlever Weg“, genauer des Grundstücks Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 21, Flurstück 524, nicht überzeugen. Die im Ergebnis unsachgemäße Alternativenprüfung wirkt sich auf den Bebauungsplan und sogar auf die Befreiungsentscheidung des Kreises Coesfeld vom 17.10.2018 aus. Aus dem Befreiungsbescheid zugunsten des Vorhabenträgers vom 17.10.2018 ergibt sich eine Alternativlosigkeit des jetzigen Standorts, die schlicht und ergreifend nicht zutrifft. Auf Bl. 6 heißt es insoweit wörtlich:

„(...) Damit bleibt das Grundstück im Gerlever Weg als einzige Möglichkeit zum Bau der Einrichtung in der geplanten Form. Der Neubau im Wasserschutzgebiet ist damit erforderlich.“

Diese Einschätzung lässt unsere Mandanten nur mit dem Kopf schütteln.

a.

Die Behauptung, es gebe keine Alternativstandorte, ist falsch.

Die Kindertagesstätte hat wegen ihrer besonderen Ausrichtung - unstreitig - überörtlichen Bezug, so dass ihr Standort im Stadtgebiet der Stadt Coesfeld zweitrangig ist; insofern erschließt sich bereits nicht die „Rastervorgehensweise“ der Plangeberin. Entscheidend ist doch vielmehr für die integrative „6-Gruppen-Anlage“ mit angeschlossener Frühförderung eine gute Anbindung und Erreichbarkeit, was jedoch gerade am Gerlever Weg nicht gegeben ist. Weitere potentielle Standorte für die Kindertagesstätte wären insbesondere Grundstücke

- im Bereich der Marienburg, wo der Träger Haus Hall über eigene Flächen verfügt und Wohnbebauung plant/realisiert,
- am Kalksbecker Weg neben der Kirche Maria Frieden und somit weiter östlich,
- an der Abt-Molitor-Straße oder
- an der Daruper Straße,

die von den Mandanten bereits im Jahre 2017 ins Spiel gebracht worden sind; auf die diesbezügliche Petition vom 09.05.2017, vgl. **Anlage**, nehmen wir Bezug, die wir inhaltlich auch zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens machen.

Ferner böte sich ergänzend die Fläche an der Osterwicker Straße an, die bereits mit einem DRK-Kindergarten mit 40 Kindern eine ähnliche Nutzung aufweist. Bei dem nach Eindruck unserer Mandanten ebenfalls passenden Gelände an der Pestalozzi-Schule wird im Rahmen der Bebauungsplanbegründung (dort Bl. 8) angegeben, dass ein Problem mit der insoweit erforderlichen Zweigeschossigkeit des Baukörpers bestehe. Dies können die Mandanten beim besten Willen nicht nachvollziehen, zumal ihnen erstmals im Rahmen der Ratssitzung vom 19.12.2018 deutlich gemacht worden ist, dass auch der designierte Standort am „Gerlever Weg“ zweigeschossig errichtet werden soll; weshalb die Zweigeschossigkeit einmal als „K.O“-Kriterium, ein weiteres Mal als unproblematisch angesehen wird, erschließt sich nicht.

Der sachgerechteste Alternativstandort dürfte an der Abt-Molitor-Straße liegen, der insbesondere verkehrstechnisch sehr gut zu erreichen ist und ein großes Potential an Kindergartenkindern auffangen würde. Die ablehnende Haltung der Plangeberin wird auf Bl. 9 der Bebauungsplanbegründung vornehmlich damit gerechtfertigt, dass die Änderung des Regionalplans erforderlich sei und das dafür erforderliche Änderungsverfahren (Ausweisung als ASB-Fläche) zu zeitintensiv sei. Dies vermögen die Mandanten nicht nachzuvollziehen. Die städtischen Überlegungen dahingehend, am augenblicklich favorisierten Standort eine KiTa zu errichten, bestehen seit mindestens 5 Jahren (die Umwelt-/Wasserbehörde des Kreises Coesfeld ist bereits konkret im Jahre 2015 nach einer Befreiungsmöglichkeit wegen des bestehenden Wasserschutzgebietes angefragt worden). Diese 5-jährige Wartezeit bis zu einem Aufstellungsbeschluss hätte man deutlich besser in die Entwicklung von tragfähigen Alternativstandorten, also insbesondere an der Abt-Molitor-Straße, investieren sollen und können.

Die weiter geltend gemachten Schwierigkeiten der Hanglage und der Freihaltung der Fläche aus städtebaulichen Gründen, vgl. nochmals Bl. 9 der Bebauungsplanbegründung, wirken konstruiert. „Probleme bei der Abführung des Regenwassers“ sind keineswegs technisch unlösbar, die städtebaulichen Gründe zur zwingenden (!) Freihaltung der Fläche werden nicht näher benannt und sind auch nicht existent.

Im Zweifel hätte die Plangeberin im Übrigen auch die Möglichkeit, in anderen Bereichen Planungsrecht zu schaffen.

b.

Die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II.2.a. haben gezeigt, dass von einer Alternativlosigkeit des gewählten Standortes keine Rede sein kann. Doch eben jene Alternativlosigkeit hat erst den Befreiungsbescheid vom 17.10.2018 ermöglicht, so dass jener auf einer rechtswidrigen Tatsachengrundlage entstanden ist.

Jener Befreiungsbescheid ist auch für das Bebauungsplanverfahren äußerst belangreich, denn gäbe es ihn nicht, würde sich die Bauleitplanung dem Vorwurf aussetzen, gegen die Regelung des § 1 Abs. 3 BauGB zu verstoßen, wonach Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Gesichtspunkt der „Erforderlichkeit“ wiederum bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt,

liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie grds. die „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind demgegenüber in aller Regel solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag, vgl. dazu zuletzt etwa OVG NRW, Urt. v. 10.11.2018, Az. 7 D 66/17.NE unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 27.03.2013, Az. 4 C 13/11. Eben jene ansonsten bestehende dauerhafte Vollzugsunfähigkeit sucht der Befreiungsbescheid vom 17.10.2018 zu beheben.

Die Feststellung auf Bl. 6 des Befreiungsbescheides lautet - wie dargetan - :

„(...) Damit bleibt das Grundstück im Gerlever Weg als einzige Möglichkeit zum Bau der Einrichtung in der geplanten Form. Der Neubau im Wasserschutzgebiet ist damit erforderlich.“

Weiter wird auf Bl. 10 des Befreiungsbescheides sogar angegeben:

„(...) Insbesondere da es sich um das einzige Mittel zur Verwirklichung der Kindertagesstätte handelt (...)“

Beide Formulierungen spiegeln eine Alternativenlosigkeit vor, die nicht existiert und entpuppen sich – aus den genannten Gründen - als schlicht falsch. Die Einschränkung „in der geplanten Form“ wird im Übrigen offensichtlich aus dem „Ebenerdigkeitserfordnerins“ gezogen, vgl. Bl. 7 des Befreiungsbescheids; eine Anforderung, die an nahezu allen Alternativstandorten selbstverständlich darstellbar wäre.

Neben der verfahrensrechtlichen Implikation steckt hinter der Befreiungsentscheidung eine Entscheidung „zugunsten der Allgemeinheit“, die allerdings bei Licht betrachtet zu deren Nachteil ausfällt. Nach Auswertung des seinerzeit eingeholten hydrogeologischen Gutachtens steht fest, dass die geplante Baumaßnahme nach § 5 Abs. 1b Ziffer 1 der Wasserschutzgebietsverordnung (Zone II) verboten ist, weil es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage im Sinne der Verordnung handelt.

Die Erteilung einer Befreiung nach § 10 Abs. 1 WSG-VO (bzw. § 52 Abs. S. 2 und 3 WHG) wäre nur dann möglich, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit (Schutz des Grundwassers/ Trinkwasserversorgung der Bevölkerung), insbesondere des Grundwasserschutzes vereinbar wäre.

Ziel der Wasserschutzgebietsverordnung ist der Trinkwasserschutz, der nur dadurch gewährleistet werden kann, dass im Bereich der Trinkwassergewinnung bauliche Anlagen den Grundwasserhaushalt nicht beeinträchtigen oder gar nachteilig verändern. Deshalb hat die Wasserschutzgebietsverordnung unabhängig von der Frage, welche bauliche Anlage errichtet werden kann, die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich verboten. Das Verbot führt deshalb im Einzelfall auch nicht zu einer unbeabsichtigten Härte, weil die Freihaltung der Flächen im Sinne des Wasserhaushalts durch die Wasserschutzgebietsverordnung gerade beabsichtigt ist. Es tritt hinzu, dass die Bedenken gegen die erteilte Befreiung, die vornehmlich durch die Stadtwerke Coesfeld artikuliert worden sind, aus nicht erfindlichen Gründen „weggewischt“ worden sind.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Stadtwerke Coesfeld als Betreiber der Wassergewinnungsanlage Coesfeld die – mittlerweile erteilte – Befreiung strikt abgelehnt haben, vgl. das Schreiben vom 14.09.2018. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass durch den Bau der Parkplätze und das zu erwartende steigende Verkehrsaufkommen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial gegeben sei. Zudem weise die Zone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld bereits jetzt mit Bebauung versehene Grundstücke und Flächen von ca. 15 ha, entsprechend 34 % der Gesamtfläche, auf, wodurch schützende Deckschichten zerstört worden seien. Weiterhin bestehe bei Nichteinhaltung der Grundwasserqualität, wie sie aus zunehmender Bebauung und steigendem Verkehr resultieren könne, ein hohes Risiko, wobei auch eine Einschränkung der Wasserversorgung zu befürchten sei. Dabei seien die aktuellen und prognostizierten Risiken für das Wasserschutzgebiet durch das bereits erstellte Wasserversorgungskonzept der Plangeberin bekannt. Zudem sehe der Regionalplan Münsterland die Sicherung von

Grundwassergewinnungsgebieten als klimaschutzrelevantes Steuerungselement an und den Boden als bedeutenden Bestandteil des Naturhaushaltes.

Diesen gewichtigen Argumenten, die unsere Mandanten teilen und sich u.a. für dieses Einwendungsschreiben zu Eigen machen, wird im Kern lediglich entgegengesetzt, dass die Aussagen ohne Kenntnis der konkreten Pläne und vorgesehenen Schutzmaßnahmen getroffen worden seien, im Übrigen seien in der Vergangenheit verschiedene Anbauten im Wasserschutzgebiet ohne Trinkwassergefährdung entstanden und der ergänzende Hinweis dahingehend, dass der Bau des geplanten Altenheimes gleichfalls an den Regelungen der WSG-VO gescheitert sei, wäre unzutreffend, weil für das Altenheim ein Alternativgrundstück gefunden werden konnte, wie dies eben in der vorliegenden Konstellation nicht der Fall sei.

Die ablehnende Haltung der Stadtwerke Coesfeld mit zu großer Pauschalität abzutun, erscheint wenig hilfreich. Wenn die untere Wasserbehörde zu der Auffassung gelangt ist, dass die Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld ohne einen hinreichenden Einzelfallbezug auskommt, hätte es sich vielmehr angeboten, den Stadtwerken Coesfeld die „konkreten Pläne und vorgesehenen Schutzmaßnahmen“ zu erläutern und nachzufragen, ob auch unter dem Eindruck dieser Maßgaben an der bisherigen Haltung festgehalten werde. Außerdem erscheint ein Vergleich von „überschaubaren“ Anbauten mit der großflächigen Versiegelung zugunsten einer „6-Gruppen-KiTa“ mehr als hinkend.

Bei der Frage der Alternativen liegt die hiesige Konstellation exakt so wie beim projektierten Altenheimbau: Es gibt Alternativen, die man nur nutzen wollen muss.

3.

Zur Verkehrssituation gilt es nochmals auf folgende Begebenheiten hinzuweisen:

Am Gerlever Weg befinden sich heute schon drei große Einrichtungen:

- die Kolpingbildungsstätte des Bistums Münster
- das Bischöfliche Pius-Gymnasium mit über 700 Schülern und
- das Kloster Annenthal.

Diese Einrichtungen erzeugen neben dem normalen Anliegerverkehr ein hohes Verkehrsaufkommen, das insbesondere zu Spitzenzeiten bereits im „Prognose-Nullfall“ zu problematischen Verkehrsverhältnissen führt. Dies gilt insbesondere für den

Kreuzungsbereich Gerlever Weg/Vogelsang, vgl. anschaulich Bl. 6 der Verkehrsuntersuchung vom November 2018. Über diese enge und unübersichtliche Kreuzung fahren morgens vor Schulbeginn insbesondere zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr zahlreiche PKWs von Eltern, Schülern und Lehrern. Gleichzeitig nutzen viele radfahrende Schüler diesen Weg als Schulweg. Darüber hinaus ist in der Rushhour starker Ein-Pendelverkehr aus Richtung Billerbeck bzw. Aus-Pendelverkehr aus Coesfeld in Richtung Billerbeck zu beobachten. Sollte darüber hinaus die fragliche Kindertagesstätte realisiert werden, so würde die bereits sehr schlechte Verkehrssituation in unverantwortlicher Weise verschärft, weil damit zu rechnen ist, dass der für die Kindertagesstätte dezentrale Standort zu erheblichem Verkehr durch die Eltern führen wird, die ihre Kinder mittels PKW in die Einrichtung bringen müssen.

Unverständlicherweise wird die schwierige Verkehrssituation am Knotenpunkt Gerlever Weg / Vogelsang im Rahmen der Verkehrsuntersuchung vom November 2018 ausdrücklich eingeräumt, sogar in der zusammenfassenden Darstellung heißt es:

„An dem am Knotenpunkt Gerlever Weg / Vogelsang entsteht beim Einbiegen der Fahrradfahrer aus der Straße Vogelsang (Süden) in den Gerlever Weg (Westen) eine Gefahrensituation“

Doch nähere Angaben dazu, auf welche Art und Weise die bestehende Gefahrensituation entschärft wird, finden sich nicht. Dies ist umso erstaunlicher wenn man bedenkt, dass die Realisierung der Kindertagesstätte unstreitig zu Mehrverkehren führt, die im Prognose-Plan-Fall die bereits gefährliche Verkehrssituation weiter verschlimmert. Man muss sich vor Augen halten, dass insbesondere die Begegnungsfälle PKW-Fahrradfahrer bzw. PKW-Fußgänger (auch aufgrund der schmalen Gehwege) bereits zum jetzigen Zeitpunkt verkehrstechnisch grenzwertig ausfallen; jene Grenze wird durch den vorhabenbedingten Mehrverkehr auf allen Verkehrsteilnehmerebenen (PKW, Fahrrad, Fußgänger) sicher überschritten.

Unabhängig davon sind die Bestands- und Mehrverkehre nicht ausreichend ermittelt worden. Für die bisherigen Verkehre wird übersehen, dass gerade der morgendliche auswärtige (Berufs-) Verkehr von Billerbeck gar keine Berücksichtigung gefunden hat; dieser hat seit der Absperrpostensetzung in der Verlängerung des Gerlever Wegs insbesondere am vorgenannten Knotenpunkt deutlich zugenommen. Für die angemessene Qualität des Verkehrsablaufs ist ferner unberücksichtigt geblieben, dass nicht selten das gesamte Quartier zugeparkt wird, insbesondere in Höhe der Kolpingbildungsstätte des Bistums Münster. Dies

führt zu einer derartigen Fahrbahnverengung, dass Begegnungsverkehr gar nicht mehr möglich ist.

Allein angesichts dieser verkehrsrechtlichen Problempunkte vom höchsten Qualitätsgrad des Knotenpunktes („A“) zu sprechen, erscheint nicht angemessen.

Hinzu tritt für den Prognose-Plan-Fall das Defizit der zu gering angenommenen Mehrverkehre für die morgendliche Spitzenstunde. Ungeachtet der unbeleuchteten Zusatzverkehre durch mehr Fahrradfahrer geht die Verkehrsuntersuchung vom November 2018 von nur 85 zusätzlichen KfZ in der morgendlichen Spitzenstunde aus. Dies ist ersichtlich zu wenig.

Die rechnerischen Herleitungen der Gutachter vermögen nicht zu überzeugen, allein die Annahme, dass mit einem Korrekturfaktor von 0,85 für die tatsächliche Anwesenheit gerechnet wird, erscheint nicht sachgerecht, weil gutachterliche Prognosen nach ständiger Rechtsprechung „auf der sicheren Seite“ liegen müssen.

Nach hiesigem Dafürhalten schaut die Berechnung der Mehrverkehre in der morgendlichen Spitzenstunde allein bezogen auf die „Elterntaxis“ wie folgt aus:

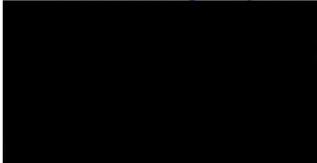
• 5x20 Kinder Regelgruppen	= 100 Kinder
• 1x8 Kinder heilpäd. Gruppe	= 008 Kinder
• 10 bis max. 20 Kinder Frühförder-/Beratungsstelle	= 020 Kinder
	<hr/>
	= 128 Kinder

Diese 128 Kinder werden erfahrungsgemäß zu 2/3 mit dem Auto gebracht. Mithin resultieren daraus gut 85 Fahrbewegungen kommend und 85 Fahrbewegungen gehend, insgesamt also 170 (!). Hinzu treten die Beschäftigtenverkehre, die in der Spitzenstunde allerdings nur mit „kommend“ berücksichtigt werden können. Bei 24 Beschäftigten treten 24 Fahrbewegungen hinzu, so dass incl. des Anlieferverkehrs prognostisch in der morgendlichen Spitzenstunde entgegen den gutachterlichen Annahmen von fast 200 (!) zusätzlichen Fahrzeugbewegungen ausgegangen werden muss.

III.

Nach alledem dürfen wir erwarten, dass die bisherige Bebauungsplanung nachhaltig überdacht wird, insbesondere dahingehend, dass eine ernsthafte und sorgsame Alternativenplanung auf den Weg gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen



HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB
eingetragen im Partnerschaftsregister des AG Essen PR 1807
Piusallee 20 – 22 - 48147 Münster
Telefon: 0251/85714-0 - Fax:0251/85714-29 - E-Mail: rae@huettenbrink.com

Vollmacht

wird hiermit in Sachen



wegen

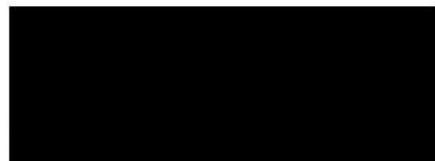
B-plan Nr. 1745 „Integrative Kita mit Frühförderung
bzw. Kit“

erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

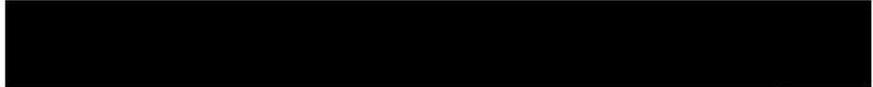
Coesfeld, 08.02.2019
(Ort, Datum)



HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB
eingetragen im Partnerschaftsregister des AG Essen PR 1807
Piusallee 20 – 22 - 48147 Münster
Telefon: 0251/85714-0 - Fax:0251/85714-29 - E-Mail: rae@huettenbrink.com

Vollmacht

wird hiermit in Sachen



wegen

*Plan Nr. 145 „Integrative Kita mit Frühförderung
Wolke Weg“*

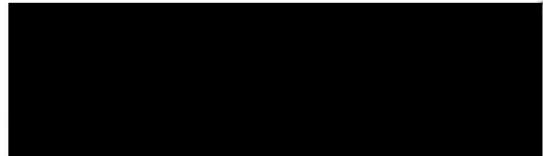
erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Münster 09.02.19

(Ort, Datum)



Abschrift

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Die Präsidentin des Landtags NRW
Petitionsreferat/-ausschuss
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Norbert Burke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Marcus Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Florian Bleyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Ellen Goebeler
Rechtsanwältin

Datum
09.05.2017

Aktenzeichen
178/17 H01
D14/552-17

Sekretariat Dr. Jost Hüttenbrink
Melanie Niemeyer · Durchwahl -16
niemeyer@huettenbrink.com

Piusallee 20-22 · 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

Petition der [REDACTED]

gegen: 1) den Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat
2) die Stadt Coesfeld, diese vertreten durch ihren Bürgermeister
wegen: Ansiedlung einer Kindertagesstätte Haus Hall Coesfeld, Projekt Gerlever Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeigen wir Ihnen an, dass wir [REDACTED]

[REDACTED] anwaltlich
vertreten. Kopien der auf unseren Namen lautenden Vollmachten fügen wir in der **Anlage** bei.
Unsere Mandanten sind Eigentümer bzw. Miteigentümer der vorbezeichneten
Hausgrundstücke.

Unsere Mandanten wenden sich an den Petitionsausschuss des Landtags des Landes
Nordrhein-Westfalen mit folgender Petition:

Der Petitionsausschuss möge beschließen,

1.

den Kreis Coesfeld über die zuständigen Aufsichtsbehörden anzuweisen, für den Bau einer Kindertagesstätte im Wasserschutzgebiet (Schutzzone II) für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld (Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982) wegen des bestehenden Bauverbots keine Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu erteilen;

2.

die Stadt Coesfeld über die zuständigen Aufsichtsbehörden anzuweisen, eine Baugenehmigung für den Bau einer Kindertagesstätte im Wasserschutzgebiet (Schutzzone II) nur dann zu erteilen, wenn eine Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 für das fragliche Bauvorhaben vorliegt;

3.

die Stadt Coesfeld über die zuständigen Aufsichtsbehörden anzuweisen, den Bau einer Kindertagesstätte (Gemarkung Coesfeld Stadt, Flur 21, Flurstück 524) nicht ohne vorherige Aufstellung eines gemeindlichen Bebauungsplans zu genehmigen.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Die von uns vertretenen Petenten wandten sich mit Schreiben vom 14.03.2017 an den Bürgermeister der Stadt Coesfeld, nachdem sie aus der Presse erfahren hatten, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Hausgrundstücke - im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks Feld vom 29.09.1982 und zwar in der von der Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzone II eine groß angelegte Kindertagesstätte (ein integratives Kinderzentrum mit sechs Gruppen und einer heilpädagogischen Gruppe) der Einrichtung Haus Hall geplant sei. Der Träger „Haus Hall“ plant auf dem bislang unbebauten ca. 6000 m²

großen Grundstück eine überörtliche Kindertagesstätte mit großem Einzugsbereich. Im Zuge des Bauvorhabens wird es zu einer großflächigen Versiegelung des Grundstücks kommen. Das Grundstück des Trägers (Gemarkung Coesfeld Stadt, Flurstück 524, Flur 21) liegt nach Auffassung der Petenten im Außenbereich der Stadt Coesfeld (§ 35 BauGB), nach Meinung der Stadt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Wir überreichen hierzu anliegend das diesseitige Schreiben vom 14.03.2017 an den Bürgermeister der Stadt Coesfeld und das Antwortschreiben der Stadt Coesfeld vom 30.03.2017 als **Anlagen 1 und 2**.

Die Wasserwerke Coesfeld GmbH hat im Hinblick auf das Bauvorhaben ein hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Kindertagesstätte in der Schutzzone II in Auftrag gegeben. Dem als **Anlage 3** zu diesem Schreiben beigefügten Gutachten lässt sich entnehmen, dass das Wasserschutzgebiet Coesfeld mit der hier betroffenen Schutzzone II für die Wasserversorgung der Stadt Coesfeld, die Gemeinden Legden, Rosendahl sowie für den Ortsteil Rorup der Stadt Dülmen sowie für die Gemeinde Nottuln von eminenter Bedeutung ist.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplante Errichtung der Kindertagesstätte nicht im Einklang mit dem technischen Regelwerk des DVGW (2006) steht, welches sich mit dem Trinkwasserschutz in Wasserschutzgebieten auseinandersetzt. Die dort formulierten Maßnahmen und Verbote zum Schutz des Trinkwassers in den Zonen I - III sind allgemein anerkannt und werden von den Aufsichtsbehörden bei der Ausweisung eines Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Dementsprechend sind die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote als wirksame Maßnahmen zum Trinkwasserschutz zu begreifen. Das Gutachten belegt, dass im vorliegenden Falle eine Baumaßnahme in der Schutzzone II auf einem unverbauten Grundstück im Zustrom Fassungsanlage aufgrund des Gefährdungspotenzials für das Grundwasser, welches im vorliegenden Fall innerhalb kürzester Zeit die Entnahmebrunnen erreichen kann, nicht genehmigungsfähig ist. Diese Maßnahme sei von ihrer Dimension her nicht vergleichbar mit kleineren Anbaumaßnahmen an bestehende Wohnhäuser u. ä., deren Auswirkungen unter Umständen im Einzelfall noch hinnehmbar seien. Das Gutachten hat insbesondere auch darauf hingewiesen, dass der Betrieb der geplanten Kindertagesstätte mit ca. 100 Kindern zur Folge habe, dass der Verkehr morgens und nachmittags für den An- und Abtransport der Kinder stark zunehmen, wodurch eine zusätzliche dauerhafte Gefährdung des Trinkwassers gegeben sei. Bereits im Jahre 1993 habe das damalige Staatliche Amt für Wasserwirtschaft (StAWA) den geplanten Bau eines

Altenheimes mit 120 Plätzen auf dem fraglichen Grundstück aus ähnlichen Gesichtspunkten abgelehnt. Der Schutz des Grundwassers müsse zum Wohl der Allgemeinheit Vorrang vor allen anderen konkurrierenden Interessen haben.

II.

Zur Rechtslage

1.

Nach Auswertung des hydrogeologischen Gutachtens steht fest, dass die geplante Baumaßnahme nach § 5 Abs. 1b Z. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung (Zone II) verboten ist, weil es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage im Sinne der Verordnung handelt.

Die Erteilung einer Befreiung nach § 10 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung ist ausgeschlossen, weil

- weder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern noch
- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit (Schutz des Grundwassers/ Trinkwasserversorgung der Bevölkerung), insbesondere des Grundwasserschutzes trotz entsprechender Sicherungen aus den oben genannten Gründen unvereinbar wäre.

Ziel der Wasserschutzgebietsverordnung ist der Trinkwasserschutz, der nur dadurch gewährleistet werden kann, dass im Bereich der Trinkwassergewinnung bauliche Anlagen den Grundwasserhaushalt nicht beeinträchtigen oder gar nachteilig verändern. Deshalb hat die Wasserschutzgebietsverordnung unabhängig von der Frage, welche bauliche Anlage errichtet werden kann, die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich verboten. Das Verbot führt deshalb im Einzelfall auch nicht zu einer unbeabsichtigten Härte, weil die Freihaltung der Flächen im Sinne des Wasserhaushalts durch die Wasserschutzgebietsverordnung beabsichtigt ist. In der politischen Diskussion in Coesfeld ist bisweilen behauptet worden, dass es für die Ansiedlung der Kindertagesstätte „Haus Hall“ angeblich keine Alternativstandorte gebe, so dass die Ansiedlung der Kindertagesstätte an dieser Stelle geboten sei. Selbst wenn es für die Kindertagesstätte keine Alternativstandorte gäbe, könnte dies den Trinkwasserschutz nicht überspielen. Aus gleichen Gründen ist bereits vor Jahren die Ansiedlung eines Altenheims an gleicher Stelle von den Behörden zu Recht abgelehnt worden.

Die Behauptung, es gebe keine Alternativstandorte, ist im Übrigen auch falsch. Die Kindertagesstätte hat wegen ihrer besonderen Ausrichtung überörtlichen Bezug, so dass der Standort der Tagesstätte im Stadtgebiet der Stadt Coesfeld zweitrangig ist. Entscheidend ist eine gute Anbindung und Erreichbarkeit, was gerade am Gerlever Weg nicht gegeben ist. Weitere potentielle Standorte für die Tagesstätte wäre ein Grundstück

- im Bereich der Marienburg, wo der Träger Haus Hall Wohnbebauung plant,
- am Kalksbecker Weg neben der Kirche Maria Frieden und somit weiter östlich,
- an der Abt-Molitor-Straße oder
- an der Daruper Straße.

Im Zweifel hätte die Stadt Coesfeld auch die Möglichkeit, in anderen Bereichen Planungsrecht zu schaffen.

Das Schreiben der Stadt Coesfeld an die Unterzeichner vom 30.03.2017 gibt Veranlassung zu der Sorge, dass

- der Kreis Coesfeld eine Befreiung von den Verbotsregelungen der Wasserschutzgebietsverordnung erteilen könnte bzw.
- die Stadt Coesfeld unter Umständen auch ohne Befreiung eine Baugenehmigung erteilen könnte.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Schreiben vom 30.03.2017 keinerlei Zusage zunächst das wasserrechtliche Verfahren abzuwarten. Hierüber verhalten sich die Petitionsanträge zu Ziffer 1. und 2..

2.

Im Hinblick auf die örtlich vorgefundene Umgebung ist zwischen unseren Mandanten und der Stadt Coesfeld strittig, ob das Vorhabengrundstück (Gemarkung Coesfeld Stadt, Flurstück 524, Flur 21) im Außenbereich oder beplanten Innenbereich der Städte Coesfeld liegt.

Nach diesseitiger Auffassung ist das über 6000 m² große unbebaute Grundstück für sich genommen bereits so groß, dass es - läge es im Innenbereich - als Außenbereichsinsel im Innenbereich anzusehen wäre. Darüber hinaus ergibt sich bei einer Betrachtung des räumlichen Gesamtgefüges, dass das Grundstück als Außenbereichslage zu qualifizieren ist, auch wenn es nach den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld als

Gemeinbedarfsfläche - Kennzeichnung „Sport“ - ausgewiesen ist. Einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan wird als **Anlage 4** beigelegt (das Vorhabengrundstück ist mit einem „X“ markiert).

Die Ansiedlung einer Kindertagesstätte als integratives Kinderzentrum mit sechs Gruppen und einer heilpädagogischen Gruppe ist im Außenbereich nicht zulässig, weil es nicht zu den privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB zählt und öffentliche Belange im Sinne des §§ 35 Abs. 3 entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere im Hinblick auf die Wasserschutzzone in einem Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB darüber hinaus werden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Das geplante Vorhaben würde aber auch unabhängig von den vorstehenden Erwägungen im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ein Planungsbedürfnis auslösen, weil unabhängig von den bereits skizzierten wasserrechtlichen Problemen auch zahlreiche andere Probleme zu lösen sind, die ohne ein geordnetes Bauleitplanverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nicht gelöst werden können. Hierzu zählen

- der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft, der nur im Rahmen eines geordneten ökologischen Ausgleichs gelöst werden kann,
- die fehlende Erschließung aufgrund der heute schon bestehenden kritischen Verkehrssituation
- die fehlende Erschließung wegen des überlasteten Kanalsystems der Stadt Coesfeld (Mischwasserkanal).

Zur Verkehrssituation ist Folgendes auszuführen:

Am Gerlever Weg befinden sich heute schon drei große Einrichtungen:

- die Kolpingbildungsstätte des Bistums Münster
- das Bischöfliche Pius-Gymnasium mit über 700 Schülern und
- das Kloster Annenthal.

Diese Einrichtungen erzeugen neben dem normalen Anliegerverkehr ein hohes Verkehrsaufkommen, das insbesondere zu Spitzenzeiten heute schon zu problematischen

Verkehrsverhältnissen führt. Dies gilt insbesondere für den Kreuzungsbereich Gerlever Weg/Vogelsang. Über diese enge und unübersichtliche Kreuzung fahren morgens vor Schulbeginn zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr zahlreiche PKWs von Eltern, Schülern und Lehrern. Gleichzeitig nutzen viele radfahrende Schüler diesen Weg als Schulweg. Darüber hinaus ist in der Rushhour starker Ein-Pendelverkehr aus Richtung Billerbeck bzw. Aus-Pendelverkehr aus Coesfeld in Richtung Billerbeck zu beobachten. Sollte darüber hinaus die fragliche Kindertagesstätte realisiert werden, so würde die bereits sehr schlechte Verkehrssituation in unverantwortlicher Weise verschärft, weil damit zu rechnen ist, dass der für die Kindertagesstätte dezentrale Standort zu erheblichem Verkehr durch die Eltern führen wird, die ihre Kinder mittels PKW in die Einrichtung bringen müssen. Eine von der Stadt Coesfeld durchgeführte Verkehrszählung erfolgte lediglich mittig des Gerveler Wegs ohne Berücksichtigung des Verkehrs auf dem Knotenpunkt Gerveler Weg/Vogelsang, der aus hiesiger Sicht der eigentliche neuralgische Punkt der Planung ist. Die Verkehrszahlen der Stadt Coesfelds sind nicht belastbar.

Zur fehlenden Erschließung wegen des überlasteten Kanalsystems wird auf Folgendes hingewiesen:

Am Gerlever Weg existiert nur ein sogenanntes Misch-Kanalsystem. Abwasser und Oberflächenwasser fließen in einen Kanal mit einem relativ kleinen Durchmesser (300 mm). Bereits in der Vergangenheit hat sich diese Entwässerungssituation bei Starkregenereignissen nicht als ausreichend erwiesen, weil es immer wieder zu Überflutungen und Wassereintritten in die Keller der verschiedenen Wohnhäuser der näheren Umgebung gekommen ist. Dieses Phänomen, was nicht zuletzt auch der an den Örtlichkeiten vorhandenen Hanglage geschuldet ist, würde sich bei der geplanten großflächigen Flächenversiegelung durch das geplante Bauvorhaben negativ verstärken.

Zu dem Eingriff in Natur und Landschaft ist vorzutragen:

Das Grundstück liegt in Ortsrandlage an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet am Coesfelder Berg. Man befindet sich hier in einer für Coesfeld einzigartigen Naturlandschaft, rechts und links eingerahmt von vielen Bäumen und Büschen bewegt sich der Fußgänger in einer Naherholungszone, die durch die Ansiedlung der geplanten Kindertagesstätte empfindlich gestört würde.

Wir beantragen daher abschließend, der Petition unserer Mandanten stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hüttenbrink

Rechtsanwalt

Abschrift

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Stadt Coesfeld
Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann
Der Bürgermeister
Markt 8

48653 Coesfeld

Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Norbert Burke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Marcus Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Florian Bleyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Ellen Goebeler
Rechtsanwältin

Datum
14.03.2017

Aktenzeichen
178/17 H01
D26/409-17 Dr. Hübsa

Sekretariat Dr. Jost Hüttenbrink
Melanie Niemeyer · Durchwahl -16
niemeyer@huettenbrink.com

Piusallee 20-22 · 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

Kindertagesstätte Haus Hall in Coesfeld Projekt Gerlever Weg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Öhmann,

zunächst zeigen wir Ihnen an, dass wir [REDACTED]

[REDACTED] anwaltlich vertreten.

Kopien der auf unseren Namen lautenden Vollmachten fügen wir in der **Anlage** bei. Unsere Mandanten sind Eigentümer bzw. Miteigentümer der vorbezeichneten Hausgrundstücke.

Unsere Mandanten haben aus der Presse erfahren, dass Haus Hall die Ansiedlung einer Kindertagesstätte in unmittelbarer Nachbarschaft unserer Mandanten am Gerlever Weg plant. Gegen die Ansiedlung bestehen erhebliche Bedenken, nicht zuletzt wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft, der fehlenden Erschließung aufgrund der schon heute desolaten Verkehrssituation und der Tatsache, dass das in Aussicht genommene Baugrundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt und wegen eines Bauverbots im Wasserschutzgebiet nicht errichtet werden darf.

Inhaltlich ist im Zusammenhang mit der Erschließung nicht nur die Verkehrssituation, sondern auch die Entwässerungssituation von Bedeutung. Am Gerlever Weg besteht ein so genanntes Mischsystem, d. h. Abwasser und Oberflächenwasser fließen in einen Kanal. Dieser Kanal ist im Gerlever Weg schon heute bei Starkniederschlägen überfordert, so dass es zu Rückstaus in die Wohnhäuser gekommen ist. Das wird bei einer Realisierung der Kita aufgrund der damit einhergehenden Verriegelung noch dramatischer werden.

Nach unserer rechtlichen Beurteilung liegt das Baugrundstück zudem im Außenbereich der Stadt Coesfeld, so dass es auch schon aus grundsätzlichen Erwägungen wegen der Bestimmungen des §§ 35 BauGB nicht bebaut werden dürfte. Sollte Haus Hall nach wie vor an seinen Bauabsichten festhalten, wäre dies allenfalls dann möglich, wenn der fragliche Bereich in einem geordneten planungsrechtlichen Verfahren durch Aufstellung eines Bebauungsplans zu Bauland gemacht würde. Wir bitten deshalb um Mitteilung, ob die Aufstellung eines Bebauungsplans von Seiten der Stadt Coesfeld in Erwägung gezogen wird. Für den Fall, dass bereits einleitende Schritte ergriffen worden sind, bitten wir um Information über den Stand des derzeitigen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

ges. Dr. Hüttenbrink

Rechtsanwalt

Stadt Coesfeld · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

HüttenbrinkPartner
Rechtsanwälte mbH
Herr Dr. Hüttenbrink
Piusallee 20-22
48147 Münster

n.S.	Frist:					T.not.	zdA
@	K	2	3	4	5		6
MzK	05. April 2017						7
MzS	HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbH						8
MzE	KR	KF	ZV	Zahl	WV		9

Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: 60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: Ludger Schmitz
Zimmer: 311
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1311
Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
Telefax: (02541) 939-7515
E-Mail: ludger.schmitz@coesfeld.de
E-Postbrief: info@coesfeld.epost.de
Internet: www.coesfeld.de
Datum: 30.03.2017

Kindertagesstätte Haus Hall in Coesfeld Ihr AZ 178/17 H01

Sehr geehrter Dr. Hüttenbrink,

am 16. März haben Sie sich in Mandantschaft für [REDACTED] an
Bürgermeister Öhmann gewandt, um folgende Bedenken gegen die Errichtung der Kita Haus
Hall vorzutragen:

1. Eingriff in Natur und Landschaft
2. fehlende Erschließung aufgrund a) der Verkehrssituation und b) des überlasteten Mischwasserkanals
3. Lage im Wasserschutzgebiet / Bauverbot in Wasserschutzzone II
4. fehlende Zulässigkeit des Vorhabens aufgrund Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB, erst über Schaffung von Planungsrecht im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung wäre eine Ausweisung von Bauland möglich.

Sie bitten um Mitteilung, ob die Stadt Coesfeld in Erwägung gezogen hat, ein Bebauungsplanverfahren zu betreiben und falls Schritte dazu eingeleitet sind, bitten Sie um Informationen zum Stand des Verfahrens.

Als Leiter des FB 60 Planung, Bauordnung, Verkehr teile ich Ihnen mit, dass bisher kein Bebauungsplanaufstellungsbeschluss erfolgt ist. Der Antrag der SPD-Ratsfraktion auf Durchführung eines Bauleitverfahrens für die Errichtung der Kita Haus Hall am Gerlever Weg (Vorlage 193/2015 im Ratsinformationssystem der Stadt Coesfeld einsehbar / <http://www.coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/suchen01.php>) wurde am 1.10.2015 von der Tagesordnung des Rates genommen. Zunächst sollte das wasserrechtliche Verfahren positiv abgeschlossen werden. Parallel wurden alternative Standorte untersucht. Darauf aufbauend beschloss der Rat am 07.07.2016 die Verlagerung des Standortes der Kita an die Abt-Molitor-Straße (siehe ausführliche Vorlage 144/2016).



Da bei der Suche nach Alternativgrundstücken die aufgrund ihrer Größe und Lage zwei optionalen Standorte Abt-Molitor-Straße und Gerlever Weg östlich des Klosters Annenthal jedoch nicht im Regionalplan ausgewiesen sind und keine Aussicht auf ein Zielabweichungsverfahren oder ein zeitnahes Regionalplanänderungsverfahren besteht, gilt der Standort Gerlever Weg westlich des Klosters Annenthal / südöstlich des Pius-Gymnasiums zurzeit als ohne Alternative. Haus Hall als Bauherr der Kita kann nach § 52 WHG einen Befreiungsantrag vom Bauverbot innerhalb des festgesetzten Wasserschutzzone II stellen, den die Untere Wasserbehörde zu bescheiden hat.

Das Baurecht wird nach § 34 BauGB beurteilt (siehe auch Vorlage 193/2015: Anlage Rechtliche Stellungnahme). Ein eingehender Bauantrag würde von der Bauaufsicht Coesfeld entsprechend zu beschieden. Der Flächennutzungsplan weist auf dem Grundstück eine Gemeinbedarfsfläche aus. Nach Prüfung des Artenschutzes ist nach § 34 BauGB eine ergänzende Eingriffs- und Ausgleichsregelung nicht erforderlich.

Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises und dem städtischen Abwasserwerk wurde vorabgestimmt, dass das Schmutzwasser problemlos in den vorhandenen Mischwasserkanal geleitet wird. Das Oberflächenwasser wird nicht dem Mischwasserkanal zugeführt, sondern unter Berücksichtigung des Hochwasser-, des Gewässer- und des Grundwasserschutzes in den Wasserlauf 9 bzw. den Honigbach eingeleitet werden können.

Mit dem Fachbereich 60-Verkehr wurde über eine Berechnung der Verkehrszuwachs auf dem Gerlever Weg vorabgestimmt. Sie kommt zum Ergebnis, dass die resultierende Gesamtverkehrsbelastung nach Eröffnung der Kindertagesstätte auf dem Gerlever Weg in der morgendlichen Spitzenstunde von 120 auf 202 Kfz/h steigt. Der Gerlever Weg ist als Wohnstraße (Erschließungsstraße ES V) einzustufen. Die Verkehrsbelastung in einer Wohnstraße beträgt laut Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) unter 400 Kfz/h. Die Verkehrsbelastung auf dem Gerlever Weg liegt auch nach Eröffnung der Kindertagesstätte deutlich unterhalb dieses Wertes.

Sieht der Rat der Stadt Coesfeld ein Bauleitplanerfordernis zur Steuerung der Ansiedlung der Kita Haus Hall wird dazu ein Beschluss erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ludger Schmitz

**Auswirkungen einer
geplanten Kindertagesstätte in der Schutzzone II
des Wasserschutzgebietes Coesfeld
Stadtwerke Coesfeld GmbH**

Aufgestellt:
Datteln, 07.08.2015
Dr. KI-AvdS



Dr. R. Kluge



Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung.....	3
2 Wasserversorgung Stadtwerke Coesfeld GmbH	3
3 Geologie.....	4
4 Grundwasserschutz	8
5 Zusammenfassung.....	9
6 Literatur	11

Zeichnungen

		Massstab	Z.-Nr.
Blatt 2	Einzugsgebiet Wassergewinnung Coesfeld	1 : 15.000	755/01/01

Abbildungen

Abb. 1: Geologische Übersichtskarte der Umgebung von Coesfeld mit Lage Wasserwerk aus GD NRW (2007)

Abb. 2: Geologische Detailkarte, abgeändert nach GD NRW (2007)

1 Veranlassung

Die Stadt Coesfeld hat mit Schreiben vom 14.07.2015 der Stadtwerke Coesfeld GmbH als Betreiber des Wasserwerkes Coesfeld mitgeteilt, dass sie auf dem Flurstück 524, Flur 21 der Gemarkung Coesfeld Stadt in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld beabsichtigt, eine Kindertagesstätte mit sechs Gruppen und einer integrierten Frühförderstelle zu errichten. Hierzu ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld gemäß § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld eine Befreiung von den Verboten des § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beantragen.

Das Flurstück mit einer Größe von ca. 6.000 m² liegt zwischen dem westlich gelegenen Sportplatz des Pius-Gymnasiums und dem östlich gelegenen Kloster Annental am Gerlever Weg und am Vogelsang im südöstlichen Teil der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Der Gerlever Weg mit einem geringen Verkehrsaufkommen erschließt neben dem Pius-Gymnasium und dem Kloster die Wohnbebauung nördlich des Honigbaches.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH haben die Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG aus Dateln aufgefordert, die geplante Bebauung des Flurstückes 524 zur Einrichtung einer Kindertagesstätte wasserwirtschaftlich zu begutachten. Das Gutachten kommt hiermit zur Vorlage.

2 Wasserversorgung Stadtwerke Coesfeld GmbH

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH versorgen die Stadt Coesfeld, die Gemeinden Legden und Rosendahl sowie den Ortsteil Rorup der Stadt Dülmen mit Trinkwasser. Ferner wird die Gemeinde Nottuln jährlich mit 400.000 m³ Trinkwasser beliefert. Mit der Gelsenwasser AG besteht ein Notverbund zur Stadt Billerbeck mit einer jährlichen Austauschlieferung in Höhe von 100.000 m³. Insgesamt werden zurzeit 3.200.000 m³/a Trinkwasser in der Region Coesfeld für die Versorgung der Bevölkerung (>70.000 Einwohner), Gewerbe und Industrie bereitgestellt.

Die Rohwasserförderung findet über das Wasserwerk Coesfeld östlich des Stadtzentrums Coesfeld seit 1907 und über das Wasserwerk Lette südwestlich von Lette, welches nach der kommunalen Neuordnung 1975 hinzukam, statt. Das Wasserwerk Coesfeld fördert Grundwasser über fünf Entnahmebrunnen aus der Holtwick- und der Dülmen Formation, während das Wasserwerk Lette über elf Entnahmebrunnen Grundwasser aus den Halterner Sanden gewinnt.

Die wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 WHG für das Wasserwerk Coesfeld mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2029 ist in Höhe von bis zu 550 m³/h, 11.000 m³/d und 2.000.000 m³/a erteilt. Insgesamt dürfen max. 8.250.000 m³/5a und im Mittel 1.650.000 m³/a Grundwasser gefördert werden (Az.: 54.2-2.1-3.3). Für das Wassergewinnungsgebiet Lette/Humberg des Wasserwerkes Lette ist eine max. Grundwasserförderung über die drei Brunnengalerien in Höhe von max. 640 m³/h, 13.000 m³/d und 2.450.000 m³/a bewilligt.

Die in der Bewilligung des Wasserrechtes Coesfeld vorhandene Variabilität in der jährlich und der 5-jährig bewilligten Wassermenge ist für einen Bewirtschaftungsspielraum eingerichtet, um bei unterdurchschnittlicher Grundwasserneubildung im Wassergewinnungsge-

biet Lette/Humberg dort vorhandene ökologisch empfindliche Bereiche durch eine Minderförderung zu entlasten und die benötigten Mehrmengen über das Wasserwerk Coesfeld bereitzustellen. Das Wasserwerk Coesfeld wird daher im Grundlastbetrieb gefahren, wobei im 5-jährigen Mittel 8.250.000 m³ gefördert werden, während das Wasserwerk Lette zur Abdeckung der Spitzen herangezogen wird.

Für das Wassergewinnungsgebiet Coesfeld ist das Wasserschutzgebiet Coesfeld vom 29.09.1982, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 festgesetzt, das im September 2022 ausläuft (Az.: 54.2-1.1-3.3.1-332/03). Für das Wassergewinnungsgebiet Lette/Humberg ist das Wasserschutzgebiet Lette vom 02.02.2001 festgesetzt worden.

3 Geologie

Das Wasserwerk Coesfeld befindet sich am östlichen Stadtrand von Coesfeld am Fuß des Coesfelder Berges. Dort stehen unter nur geringmächtigen eiszeitlichen Ablagerungen Festgesteine der Oberkreide in annähernd flacher Lagerung an, aus denen Grundwasser gefördert wird. Vom Hangenden zum Liegenden sind dies die Coesfeld-Formation (ehemals Coesfeld-Schichten), Holtwick-Formation (ehemals Holtwick-Schichten bzw. Osterwicker Schichten) sowie die Dülmen-Formation (ehemals Dülmen-Schichten) (**Abb. 1**).

Die Coesfeld-Formation besteht aus hellgelbgrauen Kalkmergel- und Mergelkalksteinen. Sie bildet den Höhenzug des Coesfelder Berges und ist nur in ihren tiefsten Abschnitten in einigen der Brunnen und Grundwassermessstellen erbohrt worden.

Die Holtwick-Formation gliedert sich in drei Abschnitte. Der obere Abschnitt (Obere Holtwick-Formation, Darfeld-Member) besteht aus Kalkmergelsteinen mit einzelnen Mergelkalksteinbänken und markiert einen allmählichen lithologischen Übergang zur Coesfeld-Formation. Der mittlere Abschnitt (Mittlere Holtwick-Formation, Asbeck-Member) besteht vorwiegend aus hell- bis mittelgrauen, schluffigen bis feinsandigen Mergelsteinen. Der untere Teil (Untere Holtwick-Formation, Legden-Member) ist durch feinsandige Mergel- und Sandmergelsteine gekennzeichnet und zeigt damit bereits Übergänge zu der darunter folgenden Dülmen-Formation auf (GO-NRW 2007).

Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts sind in einem intensiven Untersuchungsprogramm zur Ermittlung des Einzugsgebietes der Wassergewinnung Coesfeld Gütepegel (GP) abgeteuft worden, die als Doppel- und Dreifach-Grundwassermessstellen ausgebaut wurden. Ferner wurde ein umfangreiches geophysikalisches und geochemisches Untersuchungsprogramm an den GP und den Entnahmebrunnen I und V durchgeführt (**Abb. 2**).

AQUANTA

H Y D R O G E O L O G I E

Auswirkungen einer geplanten Kindertagesstätte in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld

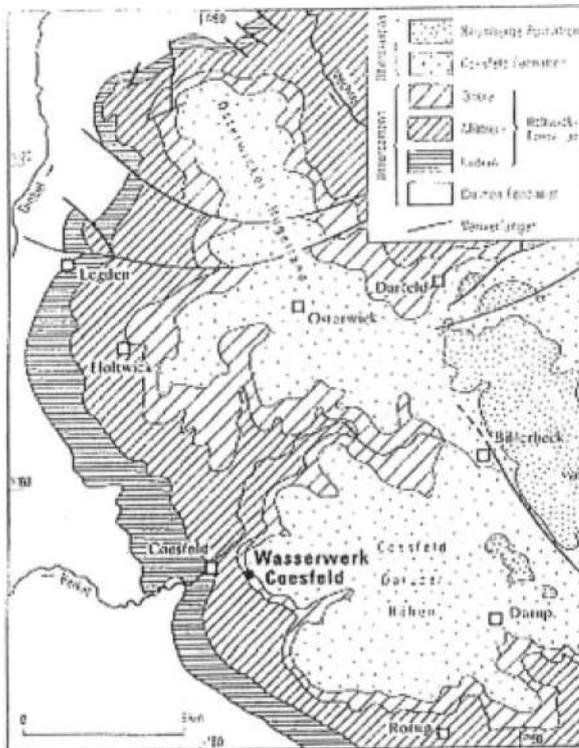


Abb. 1: Geologische Übersichtskarte der Umgebung von Coesfeld mit Lage Wasserwerk aus GD NRW (2007)

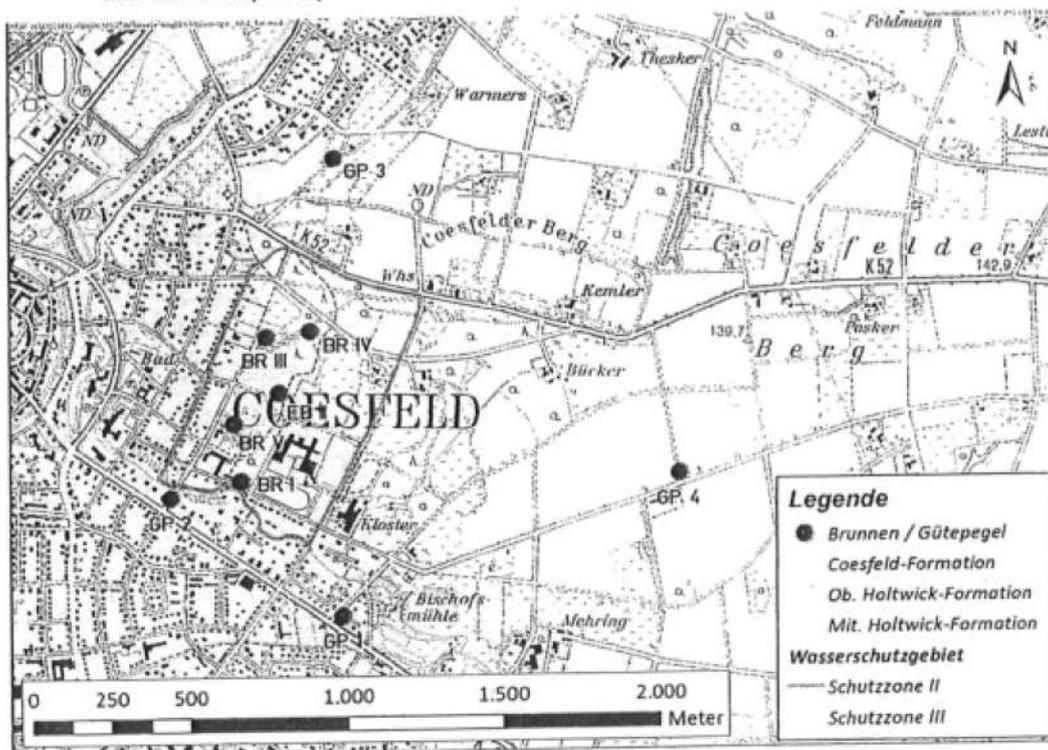


Abb. 2: Geologische Detailkarte, abgeändert nach GD NRW (2007)

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchungen auszugsweise aus TUTTAHS & MEYER (1992, 1993) wiedergegeben, wobei die alten Bezeichnungen der Formationen, wie sie in den Gutachten verwendet worden sind, zur Anwendung kommen:

Die erbohrte oberkretazische Abfolge umfasst die Osterwicker Schichten und die Dülmener Schichten. Da eine Abgrenzung der Gesteinseinheiten nach lithostratigraphischen Gesichtspunkten nicht erfolgen konnte, wurde die Gliederung in Anlehnung an Beschreibungen von Arnold (1964 in TUTTAHS & MEYER 1992) nach lithologischen Merkmalen und den ermittelten geophysikalischen Kriterien durchgeführt. Danach konnte der Übergangshorizont Osterwicker Schichten / Dülmener Schichten ausgewiesen werden, der der Lithologie nach noch den Dülmener Schichten zuzuordnen ist. Die Osterwicker Schichten liegen mit einer Mächtigkeit von 108 m vor. Die Mächtigkeit des Übergangshorizontes Osterwicker Schichten / Dülmener Schichten beträgt ca. 24 m-27 m, die Mächtigkeit der Dülmener Schichten beträgt mindestens 41 m.

Während in den Osterwicker Schichten graue, schwach sandige Kalkmergel, Mergel und Mergeltone vorherrschen, sind im Übergangshorizont und den Dülmener Schichten grüne, glaukonitische, sandige Mergel, Mergeltone und Mergelsande vertreten. An der Basis der Dülmener Schichten tritt die von ARNOLD (1964 in TUTTAHS & MEYER 1992) aufgeführte graue, harte Kalkmergelsandsteinbank auf, die eine Mächtigkeit von ca. 17 m erreicht. Der Sandgehalt ist in den Dülmener Schichten höher als in den Osterwicker Schichten. Die kretazische Abfolge ist überwiegend sählig bis flach nach Nordosten einfallend.

Das erbohrte Gebirge ist mit Ausnahme eines geringfügigen Anteils in den Dülmener Schichten als Festgesteinsaquifer ausgebildet. Untergeordnet sind geringmächtige Porengrundwasserleiter im abdeckenden Quartär anzutreffen, die aber wasserwirtschaftlich bedeutungslos sind. In der Oberkreide sind zwei Grundwasserstockwerke ausgebildet, die von dem 4 m bis 8 m mächtigen Aquitard aus glaukonitreichen, sandigen Mergeltonen getrennt werden. Dieser Aquitard tritt an der Basis der Osterwicker Schichten im Übergangsbereich Osterwicker Schichten / Dülmener Schichten auf und ist im Untersuchungsgebiet flächenhaft vertreten.

Die zwei Grundwasserstockwerke gliedern sich in einen Oberen Aquifer 1 und einen Unteren Aquifer 2. Aquifer 1 umfasst die Osterwicker Schichten und ist je nach Auftreten des saalezeitlichen Geschiebelehms oder anderer quartärer Grundwassernichtleiter gespannt oder frei entwickelt. Der Aquifer 2 erstreckt sich auf den Übergangshorizont Osterwicker Schichten / Dülmener Schichten und die eigentlichen Dülmener Schichten. Trotz Grundwasserförderung über die Entnahmebrunnen des Wasserwerkes Coesfeld sind dauerhaft gespannte Grundwasserverhältnisse gegeben, da die Druckfläche ca. 50 m über dem Aquitard liegt.

Gemäß der durchgeführten FLOW-Messungen liegt in den Entnahmebrunnen I, III und V sowie dem GP 2 der Hauptwasserzufluss im Unteren Aquifer 2 im Übergangsbereich Osterwicker Schichten / Dülmener Schichten. Der Hauptwasserzufluss in Höhe von ca. 90 % des geförderten Rohwassers ist durch eine erhöhte Klüftigkeit gegeben. Diese Verhältnisse werden auch für die Entnahmebrunnen II und IV vorausgesetzt. Während in den Entnahmebrunnen maximal 10 % der Fördermenge aus den Osterwicker Schichten des Oberen Aquifers 1 zusetzen, sind es beim GP 2 ca. 20 % und beim GP 3 93 %. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass bei den Entnahmebrunnen im Oberen Aquifer 1 die Klüftigkeit geringer ausgebildet ist. Vielmehr werden die Zonen erhöhter hydraulischer Durchlässigkeit

bei der Rohwasserförderung bevorzugt aktiviert, weshalb Wasserzutritte aus Bereichen geringerer Durchlässigkeit im FLOW-Diagramm unterrepräsentiert sind.

Die Grundwasserströmung im Oberen Aquifer 1 ist generell vom Coesfelder Berg (Osten) nach Westen gerichtet. Der durch die Rohwasserförderung entstandene Absenktrichter verursacht im Umfeld der Entnahmebrunnen weitere Zuströmungen aus den übrigen Quadranten. Das Einzugsgebiet im Oberen Aquifer 1 ist ein Teil der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld.

Das Einzugsgebiet des Unteren Aquifers 2 ist an eine NW-SE streichende Flexurzone gekoppelt; voraussichtlich vorhandene NW-SE streichende Zerrklüfte dieser Flexur können zu einer erhöhten Wasserwegsamkeit und somit Zufluss zu den Entnahmebrunnen führen. Weiterhin ist ein Zufluss aus westlicher Richtung sehr wahrscheinlich, da der Übergangsbereich Osterwicker Schichten / Dülmener Schichten und die Dülmener Schichten unter dem westlichen Stadtgebiet von Coesfeld und weiter westlich ausstreichen.

LÖHNERT (1993) weist auf eine einheitliche isotopische und hydrochemische Zusammensetzung der Brunnenwässer hin. Die wenig streuenden Gehalte an den stabilen Isotopen Sauerstoff-18 und Deuterium (Durchschnitt 7,3 ‰ $\delta^{18}\text{O}$; 50,4 ‰ δD) kennzeichnen gut durchmischte Niederschlagsanteile (vornehmlich Winterhalbjahre). Aufgrund der leicht erhöhten Tritiumgehalte ist ein geringer Jungwasseranteil in den Brunnen enthalten. Die Messdaten der Umweltisotope zeigen auf, dass es sich bei den Brunnenwässern um \pm örtlich neugebildetes Grundwasser mit einer größeren, langfristig gespeicherten Komponente handelt, die infolge der jahrelangen Entnahmen durch Leakage aus dem Porenraum freigesetzt wird. Klufgrundwässer mit kurzer Verweilzeit im Untergrund sind untergeordnet vorhanden.

In diesem Zusammenhang ist auf die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Münster (PASCALY 1972) hinzuweisen, welche einen Bakterieneinbruch von 1968 im Bereich des Entnahmebrunnens I aufführt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass den Entnahmebrunnen Oberflächenwasser aus der nächsten Umgebung zusetzen kann. Der Entnahmebrunnen I weist eine Entfernung zum Flurstück 524 von ca. 230 m auf.

Eine Fördermengenreduzierung im Wasserwerk Coesfeld zum zeitgleich stattfindenden Langzeitpumpversuch im Wasserwerk Lette in der zweiten Jahreshälfte 1996 führte zu einem deutlichen Druckwasserspiegelanstieg im Unteren Aquifer 2 und im Oberen Aquifer 1 zu einem gedämpften Grundwasserspiegelanstieg im Nahbereich der Entnahmebrunnen (TUTTAHS & MEYER 1998).

TUTTAHS & MEYER (1999) hat zur Ermittlung der Grundwasserneubildung für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Coesfeld eine Einteilung in drei Teilgebiete vorgenommen. Das Teilgebiet 1 umfasst den Oberen Aquifer 1 östlich von Coesfeld mit einer Fläche von ca. 1,59 km². Nach SCHROEDER & WYRWICH (1990) ergibt sich eine rechnerische Grundwasserneubildung von ca. 350.000 m³/a (**Blatt 1**).

Im Rahmen der Untersuchungen zur Aufschlussbohrung für den geplanten Entnahmebrunnen VI fand vom Geologischen Dienst NRW anhand von Mikrofossilien und Geophysik eine stratigraphische Gliederung des erbohrten Gebirgsaufbaus statt. Als Ergebnis ist u. a. der Korrelationshorizont H7 herausgearbeitet worden, der die Grenze der Mittleren Holtwick-Formation zur Unteren Holtwick-Formation markiert, und mit dem in den älteren Gutach-

ten beschriebenen Aquitard zwischen den Osterwicker Schichten und den Dülmener Schichten korreliert (GD NRW 2007).

Untersuchungen zur Erdwärmegewinnung im Wasserschutzgebiet Coesfeld und im Einzugsgebiet der Wassergewinnung Coesfeld ergaben auf der Grundlage weiterer Erkundungsmaßnahmen zum geologischen Aufbau ein erhöhtes Risiko für das Grundwasser durch nicht fachgerecht ausgebaute Sondenbohrungen (AQUANTA 2011, 2012). Der Kreis Coesfeld erließ daraufhin eine Teufenbegrenzung für Sondenbohrungen und Wasser/Wasser-Anlagen in der Schutzzone III und dem Einzugsgebiet.

4 Grundwasserschutz

Zum Schutz des Grundwassers ist das Wasserschutzgebiet Coesfeld bis September 2022 ausgewiesen worden. Im Jahre 2005 ist aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse (s. o.) die Schutzzone IIIB aufgegeben, die Grenze Schutzzone II im nordwestlichen Bereich an einen Weg angepasst und die Schutzzone I für den zukünftigen Entnahmehrunnen VI ausgewiesen worden.

Die Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes (Engere Schutzzone) hat die Aufgabe, den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten, Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen zu gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind (DVGW 2006). Die Zone II muss von der Fassungsanlage mindestens bis zu der Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen benötigt. Dabei sollte im Zustrombereich eine Mindestreichweite von 100 m zur Fassung nicht unterschritten werden.

Da es sich in der Fassungsanlage Wasserwerk Coesfeld um einen Kluftgrundwasserleiter mit höheren Fließgeschwindigkeiten handelt (Mittlere und Obere Holtwick-Formation), ist mit einer Reichweite der 50-Tage-Linie von über 1.000 m zu rechnen. Unter diesen Gegebenheiten sollte die Ausdehnung der Zone II auch bei gut schützender Überdeckung zur Wassergewinnungsanlage mindestens 300 m betragen (DVGW 2006). In dem aktuell gültigen Wasserschutzgebiet Coesfeld werden diese Abstände bedingt eingehalten. Beispielsweise ist der von der geplanten Baumaßnahme Kindertagesstätte betroffene Entnahmehrunnen I nach Osten hin durch die Grenze der Schutzzone II (Vogelsang) mit einem Abstand von ca. 300 m unter Schutz gestellt. Das Flurstück 524 grenzt an die südöstliche Grenze der Schutzzone II.

Mit der Baumaßnahme und dem anschließenden Betrieb der Kindertagesstätte auf dem Flurstück 524 in der Schutzzone II sind zahlreiche Grundwassergefährdungen gegeben, die durch die jetzige landwirtschaftliche Nutzung nur im geringeren Ausmaß vorhanden sind. Die mit der Schutzzone II verbundenen Grundwasserschutzmaßnahmen werden dadurch erheblich gemindert. Weiterhin ist der Brunnen I nach Süden nicht durch eine ausreichende Ausdehnung der Schutzzone II geschützt.

Im vorliegenden Fall ist durch die geplante Kindertagesstätte in der Schutzzone II eine Gefährdung des Grundwassers in erster Linie durch die Abwasserbeseitigung, Siedlung und Verkehr sowie Eingriffe in den Untergrund (Baumaßnahme mit Zerstörung der schützenden quartären Deckschichten) gegeben (DVGW 2006). Der DVGW weist in seinem zurzeit gültigen technischen Regelwerk darauf hin, dass in der Zone II insbesondere folgende Handlungen

gen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung bezogen auf die geplante Maßnahme „Kindertagesstätte“ in der Regel nicht tragbar sind:

- Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, Baustelleneinrichtungen
- Ausweisung neuer Baugebiete
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Vom DVGW (2006) liegt eine Auflistung von potenziellen Gefährdungen in Trinkwasserschutzgebieten vor. Danach sind für die Zone II bezogen auf den geplanten Bau der Kindertagesstätte folgende Einrichtungen/Maßnahmen mit einem sehr hohen Gefährdungspotenzial belegt:

- Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen
- Ausweisung neuer Baugebiete
- Errichten, Erweitern und Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasser/im Grundwasser)
- Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte.

Dementsprechend sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Wasserschutzgebiet Coesfeld in der Zone II die Errichtung baulicher Anlagen sowie von Baustellen und Baustofflagern verboten.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Obere Aquifer 1, der in der Mittleren und Oberen Holtwick-Formation erschlossen ist, nach heutigem Kenntnisstand einen Anteil am gefördertem Rohwasser von mindestens 10 % aufweist. Da in den GP 2 und GP 3 höhere bis wesentlich höhere Zutritte anhand von FLOW-Messungen ermittelt worden sind, (TUTTAHS & MEYER 1992), ist insgesamt die aus dem Oberen Aquifer zutretende Rohwassermenge größer und die damals ermittelten Werte in den Entnahmebrunnen als Mindestmengen zu betrachten. LÖHNERT (1993) zeigte ferner auf, dass die untersuchten Umweltisotope in den Rohwässern der Entnahmebrunnen u. a. auf \pm örtlich neugebildetes Grundwasser hinweisen. Danach ist eine wesentliche Grundwasserneubildungskomponente für das Wasserwerk Coesfeld über die Mittlere und Obere Holtwick-Formation vorhanden. Flächendifferenzierte Ermittlungen zur Grundwasserneubildung von TUTTAHS & MEYER (1999) ergaben für den Oberen Aquifer 1 östlich vom Zentrum Coesfeld eine Grundwasserneubildung von ca. 350.000 m³/a. Die Untersuchungen zur Fördermengenreduzierung zeigen in diesem Zusammenhang auch auf, dass sich die Minderentnahmen auch im Oberen Aquifer 1 durch einen Grundwasseranstieg auswirken. Insgesamt bleibt hydrogeologisch festzuhalten, dass die Rohwasserförderung primär über den Unteren Aquifer 2 stattfindet, jedoch der Obere Aquifer 1 einen nicht unerheblichen Beitrag zur Rohwassergewinnung leistet. Dies ist auch daran zu sehen, dass die 1968 festgestellte Verkeimung im Entnahmebrunnen I auf bakterielle Einträge zurückzuführen ist. Bakteriell belastetes Sickerwasser ist

wahrscheinlich bei Erreichen der Grundwasseroberfläche innerhalb kürzester Zeit über die Klüfte in der Oberen und Mittleren Holtwick-Formation zu den Brunnen gelangt.

Die geplante Errichtung der Kindertagesstätte steht nicht im Einklang mit dem technischen Regelwerk des DVGW (2006), welches sich mit dem Trinkwasserschutz in Wasserschutzgebieten auseinandersetzt. Die dort formulierten Maßnahmen und Verbote zum Schutz des Trinkwassers in den Zonen I bis III sind allgemein anerkannt und werden von den Aufsichtsbehörden bei der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes berücksichtigt. Dementsprechend sind die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote als wirksame Maßnahmen zum Trinkwasserschutz zu begreifen.

Im Einzelnen ist eine Baumaßnahme in der Schutzzone II auf einem unverbauten Grundstück im Zustrom der Fassungsanlage aufgrund des Gefährdungspotenzials für das Grundwasser, welches im vorliegenden Fall innerhalb kürzester Zeit die Entnahmebrunnen erreichen kann, nicht genehmigungsfähig. Diese Maßnahme ist von ihrer Dimension her nicht vergleichbar mit den (kleinen) Anbaumaßnahmen an bestehende Wohnhäuser oder dem Pius-Gymnasium (2011), da die damaligen Eingriffe in den Untergrund und die Auswirkungen der Baustellen vergleichsweise gering sowie die zusätzlichen Versiegelungen noch vertretbar waren. Weiterhin hat der Betrieb der geplanten Kindertagesstätte mit ca. 100 Kindern zur Folge, dass der Verkehr morgens und nachmittags für den An- und Abtransport der Kinder stark zunimmt, wodurch eine zusätzliche dauerhafte Gefährdung des Trinkwassers gegeben ist. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung sind Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, aktuell genehmigungspflichtig; bei der anstehenden Neuausweisung wird diese Situation in der Regel, wie in anderen Wasserschutzgebieten geschehen, mit einem Verbot belegt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass 1993 der geplante Bau eines Altenheimes mit 120 Plätzen auf dem Flurstück 524 aus wasserwirtschaftlichen Gründen vom damaligen StAWA, heute Bezirksregierung Münster, abgelehnt worden war. Mit Blick auf das Wasserwerk Coesfeld, mit dem die Stadtwerke Coesfeld die Grundlast der Trinkwasserversorgung für ihr großes Versorgungsgebiet abdecken, ist auch für die Zukunft ein qualitativ hochwertiges Trinkwasser in ausreichender Menge bereitzustellen. Das in wenigen Jahren anstehende Verfahren zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes Coesfeld kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt minimiert werden. Deshalb sind Eingriffe in die bestehenden Schutzzonen, die die Aufhebung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zur Folge haben, zu unterbinden.

Der Schutz des Grundwassers muss zum Wohl der Allgemeinheit Vorrang vor allen anderen konkurrierenden Interessen haben.

6 Literatur

AQUANTA (2011): Festlegung der Teufenbegrenzung für Erdwärmesondenbohrungen anhand der Grenze der Mittleren / Unteren Holtwick-Schichten nach GR-Log (H7) für das Wasserwerk Coesfeld. – unveröffentlichtes Gutachten, 4 p., Nottuln.

AQUANTA (2012): Bewertung der Erdwärmegewinnung im Wasserschutzgebiet Coesfeld und Einzugsgebiet der Wassergewinnung Coesfeld. – unveröffentlichtes Gutachten, 13 p., Nottuln.

DVGW-Arbeitsblatt W 101 (2006): Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (Arbeitsblatt), herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V; Bonn.

GD-NRW (2007): Bericht über die stratigraphische Gliederung des Bohrprofils der Aufschlussbohrung zum geplanten Brunnen VI des Wasserwerks Coesfeld und Bewertung des Profils in seinem geologischen Umfeld. – unveröffentlichter Bericht, 15 p., Krefeld.

LÖHNERT (1993): Umweltisotope in Grundwässern des Raumes Coesfeld (Förderbrunnen und Beobachter der Stadtwerke Coesfeld GmbH). – unveröffentlichtes Gutachten, 9 p., 3 Anlagen, Münster.

PASCALY (1972): Gutachterliche Stellungnahme zum Pumpversuch des Wasserwerks Coesfeld vom 21.6. – 28.7.72. – unveröffentlicht, 7 p., Wasserwirtschaftsamt in Münster.

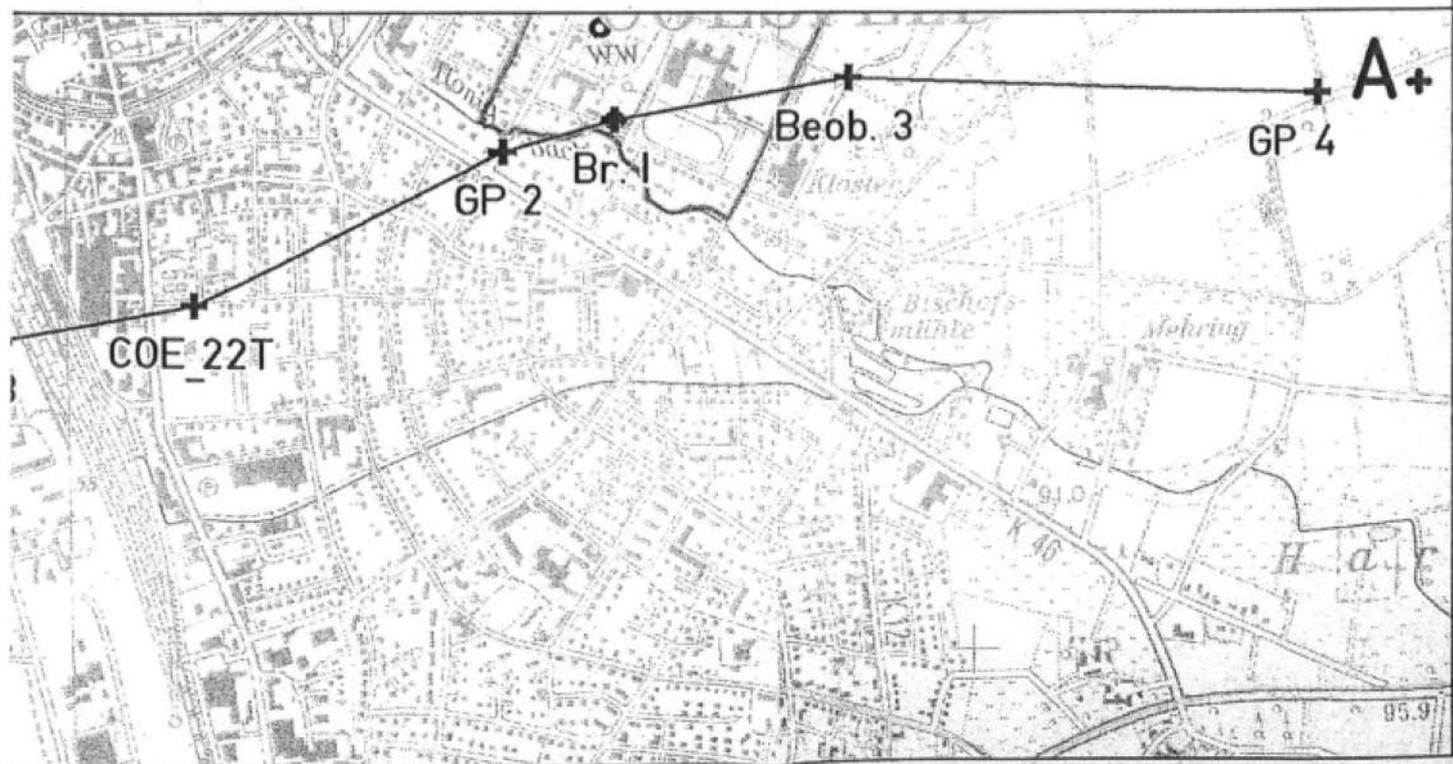
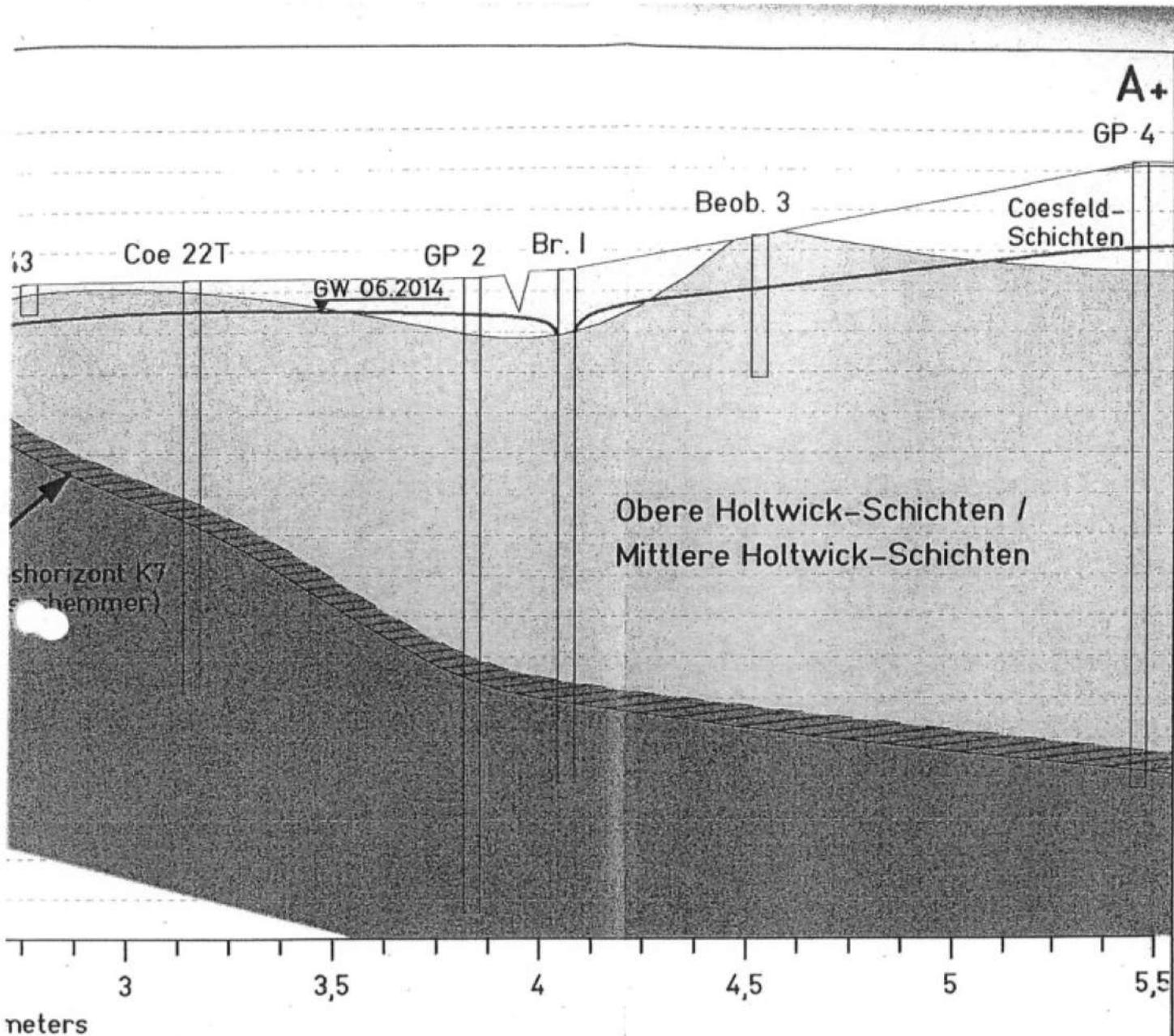
SCHROEDER & WYRWICH (1990): Eine in Nordrhein-Westfalen angewendete Methode zur flächendifferenzierten Ermittlung der Grundwasserneubildung. - Deutsche Gewässerkundliche Mitteilungen 34, H. 1/2, 12 - 16, 2 Tab.; Koblenz.

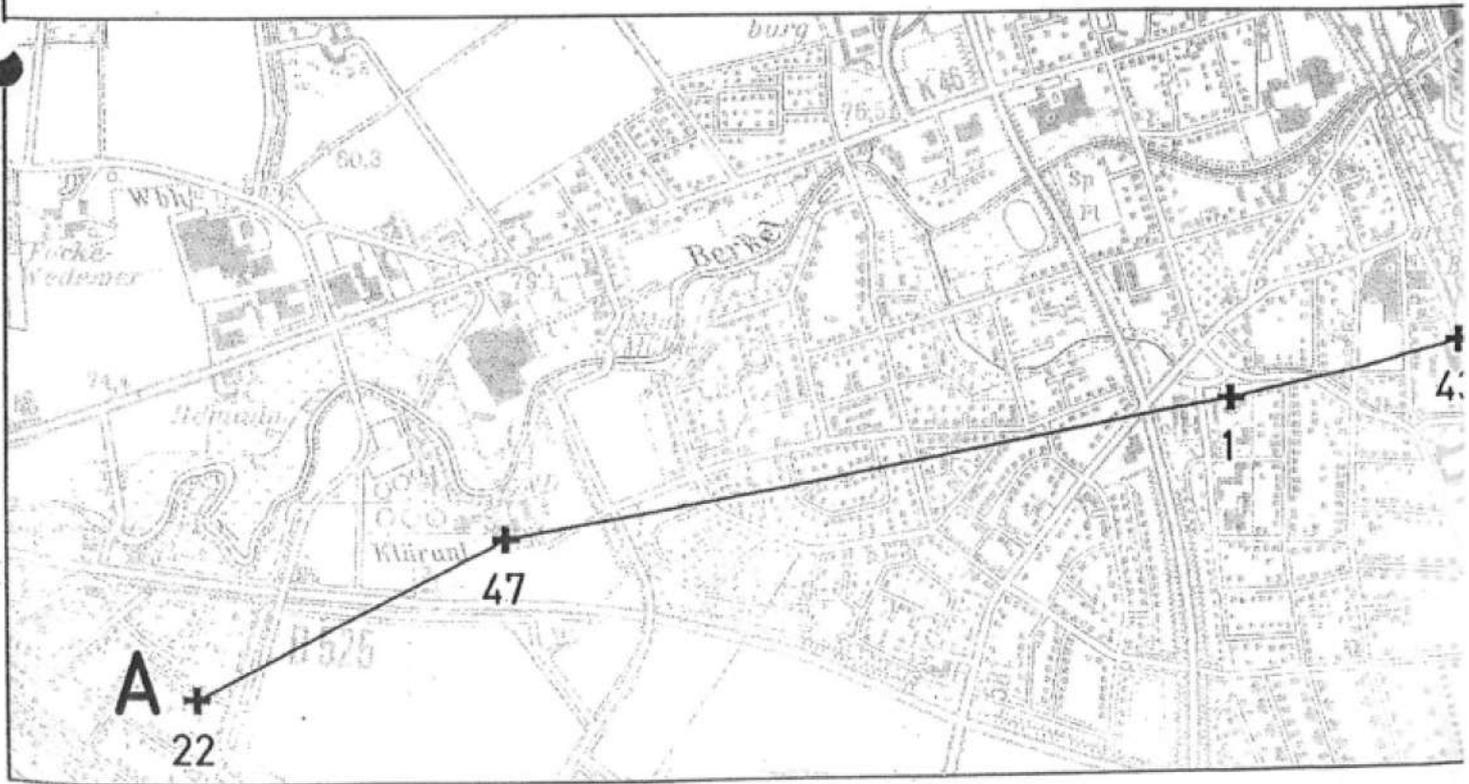
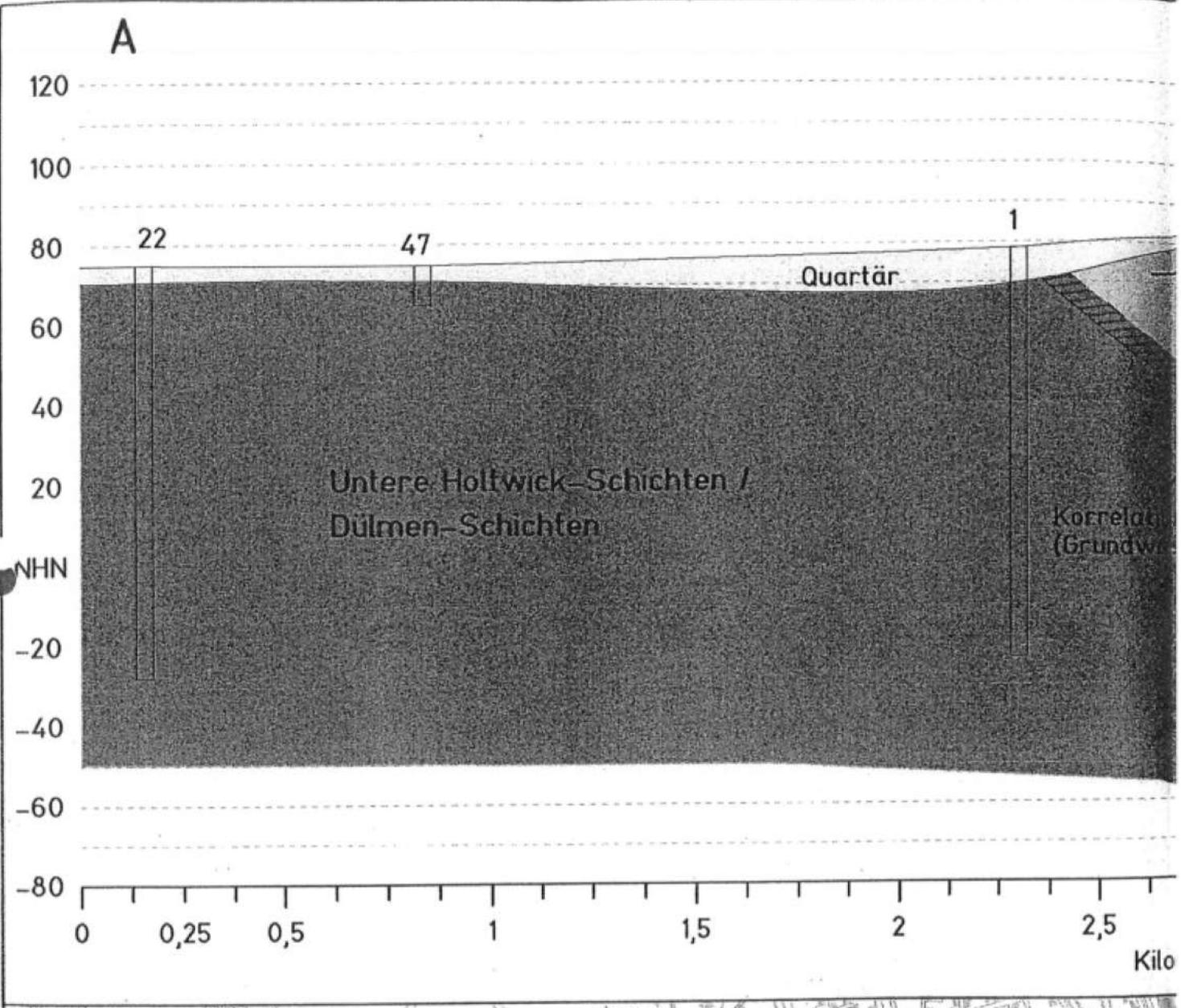
TUTTAHS & MEYER (1992): Abschlußbericht zu den hydrogeologischen und geophysikalischen Untersuchungen an den Gütepegeln GP 1, GP 2 und GP 3 und den Förderbrunnen I und V im Wassergewinnungsgebiet Coesfeld Berg der Stadtwerke Coesfeld GmbH (März-Dezember 1992. – unveröffentlichtes Gutachten, 49 p., 9 Anhänge, 17 Anlagen, Bochum.

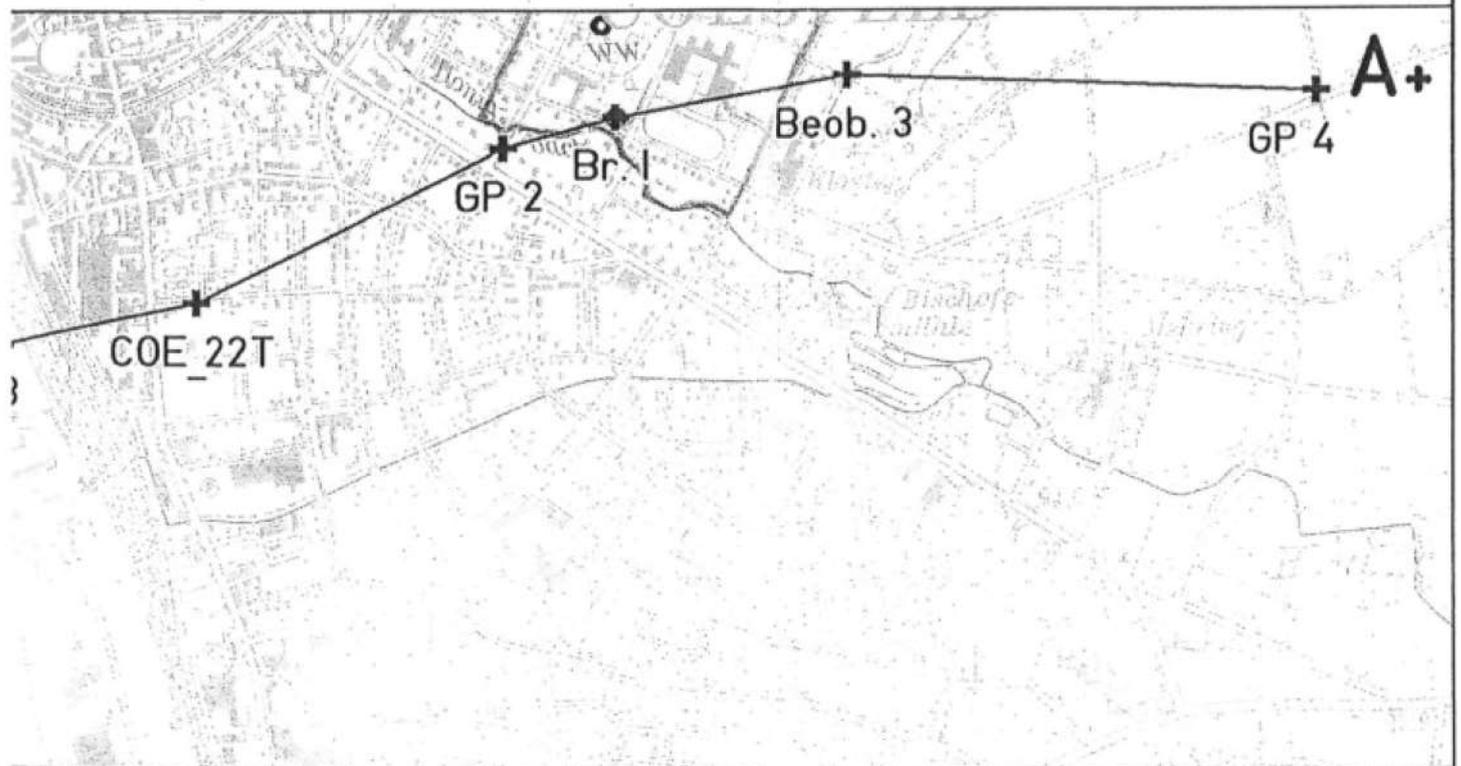
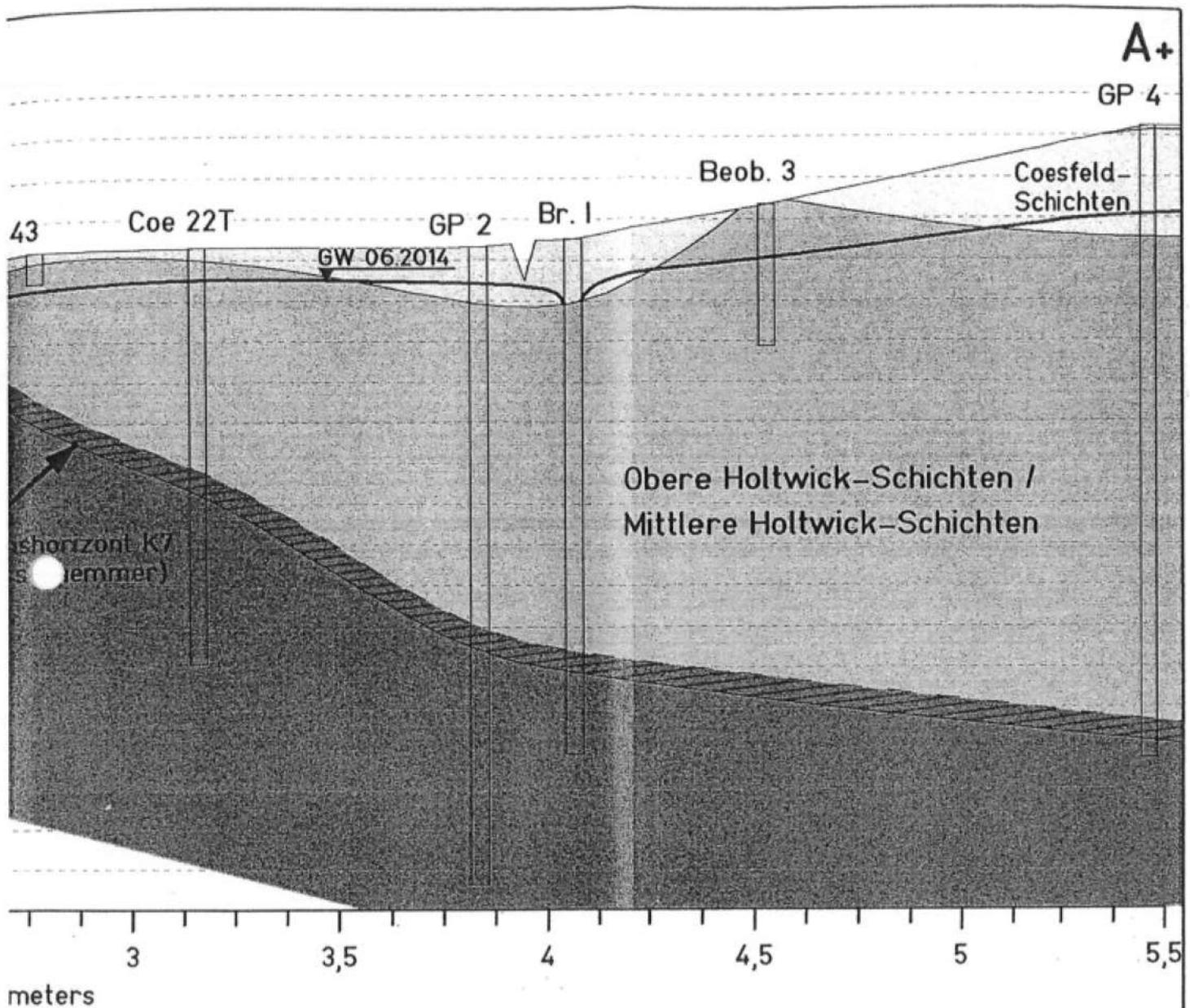
TUTTAHS & MEYER (1993): Abschlußbericht zu den hydrogeologischen und geophysikalischen Untersuchungen im Wassergewinnungsgebiet Coesfeld Berg der Stadtwerke Coesfeld GmbH (März 1993-Mai 1993). – unveröffentlichtes Gutachten, 3 p., 6 Anhänge, 7 Anlagen, Bochum.

TUTTAHS & MEYER (1998): Reaktion der Grundwasserstände auf eine Fördermengenreduzierung im Wasserwerk Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld GmbH. – unveröffentlichtes Gutachten, 9 p, Bochum.

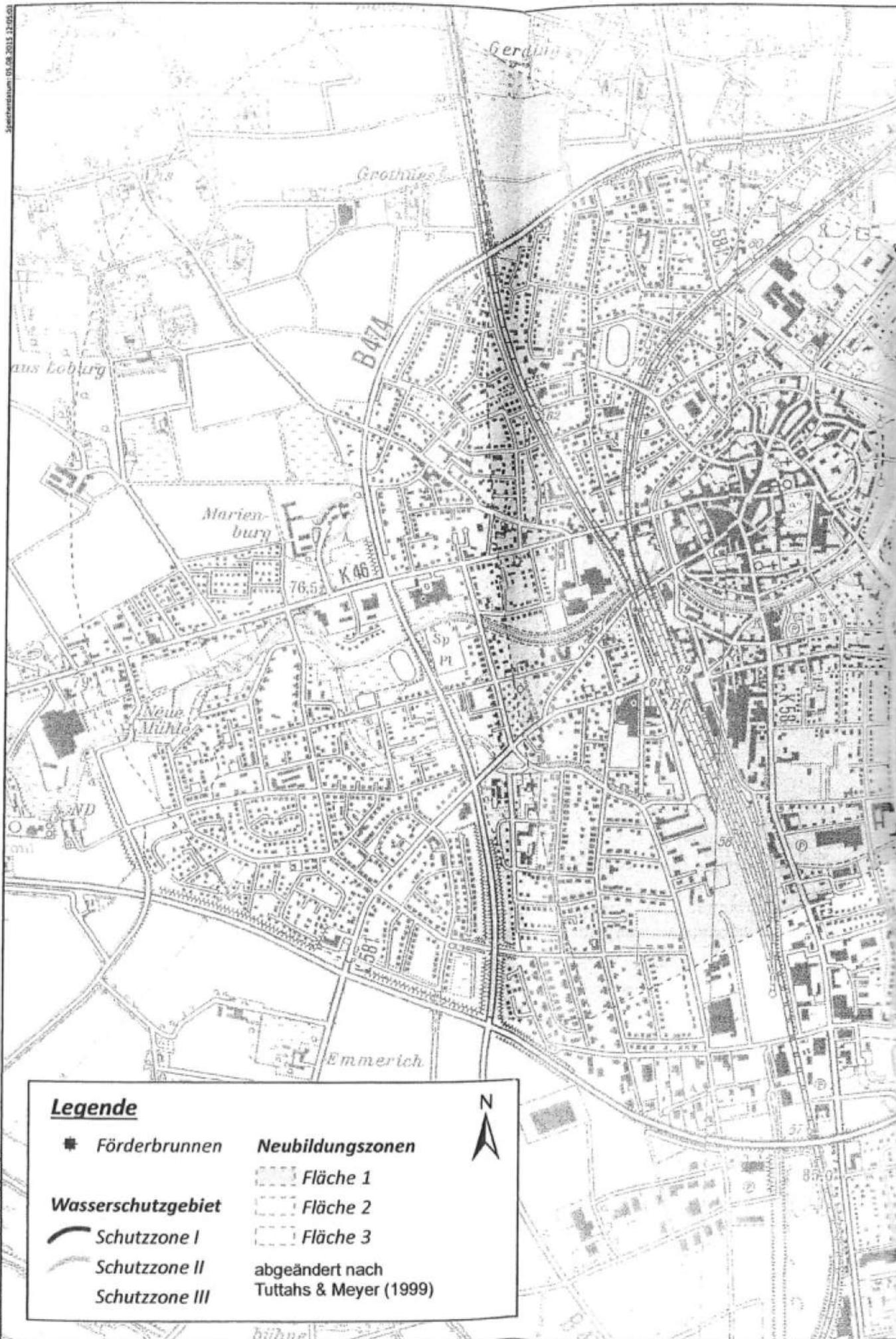
TUTTAHS & MEYER (1999): Ermittlung der Grundwasser-Neubildung für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld GmbH. - unveröffentlichtes Gutachten, 6 p, Bochum.







Spektraldatum: 05.08.2015 12:05:01



Legende

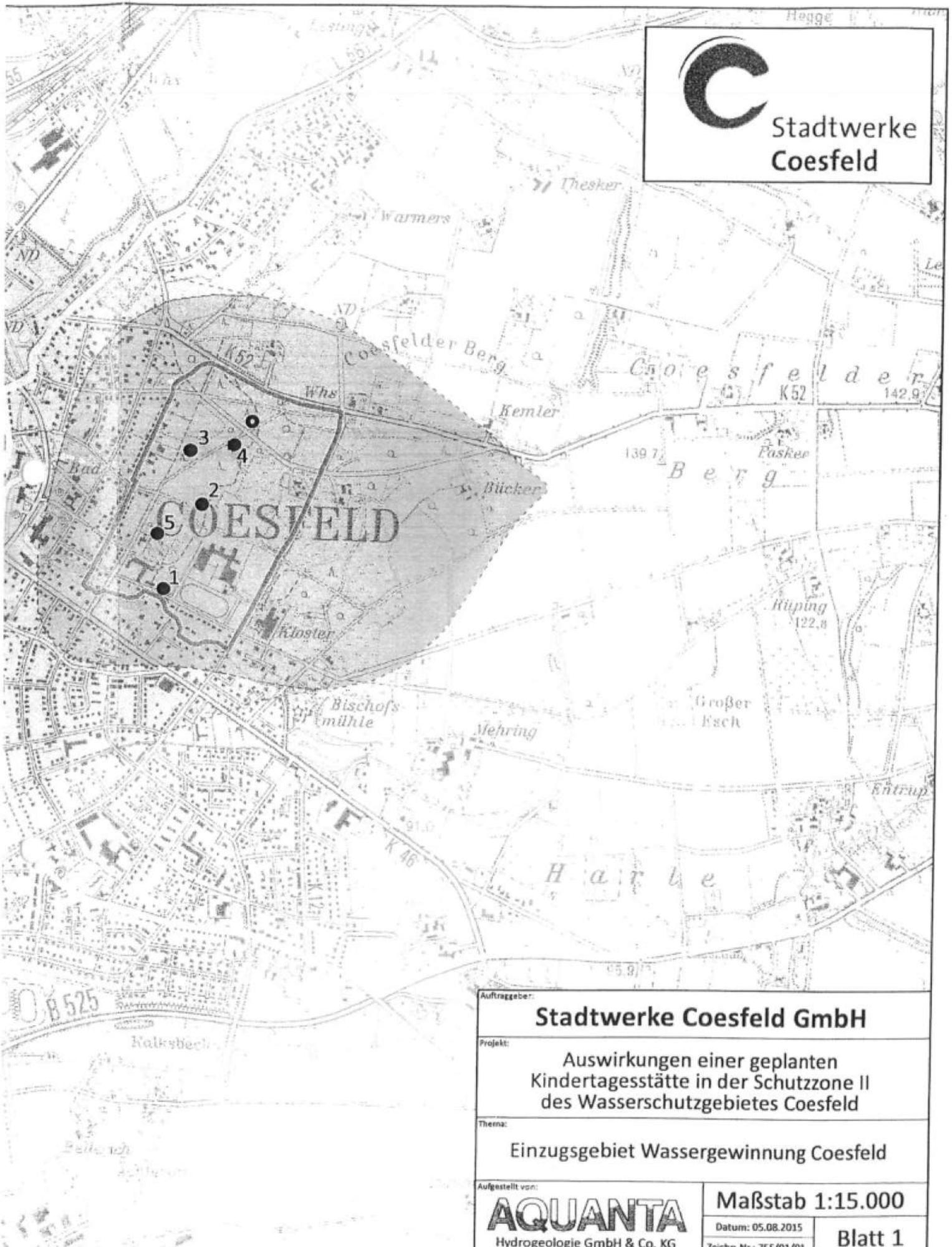
- | | | | |
|--|--------------------|--|---|
| | Förderbrunnen | | Neubildungszonen |
| | Wasserschutzgebiet | | Fläche 1 |
| | Schutzzone I | | Fläche 2 |
| | Schutzzone II | | Fläche 3 |
| | Schutzzone III | | abgeändert nach
Tuttahs & Meyer (1999) |



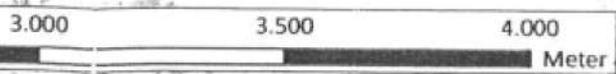
Proj. Info: GCS:UTM, Datum: UTM, Zone: 35, Projektionsart: GCS:UTM, Einheitsmaß: m



Stadtwerke
Coesfeld



Auftraggeber:	Stadtwerke Coesfeld GmbH		
Projekt:	Auswirkungen einer geplanten Kindertagesstätte in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld		
Thema:	Einzugsgebiet Wassergewinnung Coesfeld		
Aufgestellt von:	AQUANTA		
	Hydrogeologie GmbH & Co. KG Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln Bearbeiter: A. von der Stein Tel.: 02363/7284-239 E-Mail: avds@aquanta.de		Maßstab 1:15.000
	Datum: 05.08.2015	Blatt 1	
	Zeichn.Nr.: 755/01/01		
gez.:	Datum:	Version:	gepr.:
Avds	05.08.2015	01	Dr.Kl.



AI



becken

esem"

Hegenstuck

Volkamp

Wasserschutzzone III a

Vierma

Richtfunkstrecke 236 402/022

Ipenkamp

Messing

Lemkuulo

Hornigbach

B 525

Kalksbeck

B525

Wolkamp

SENDEBERICHT

ZEIT : 20/02/2019 10:16
NAME : HUTTENBRINKPARTNER
FAX : +492518571429
TEL : +49251857148

DATUM/UHRZEIT	20/02 10:15
FAX-NR./NAME	0025419397508
Ü.-DAUER	00:00:24
SEITE(N)	00
ÜBERTR.	FEHLER
MODUS	STANDARD

HüttenbrinkPartner

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Stadt Coesfeld
Planung, Bauordnung und Verkehr
Markt 8

48653 Coesfeld

Per Telefax vorab: 02541/939-~~4349~~ (ohne Anlage)
7508

Norbert Burke

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Marcus Schiller

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Florian Bleyer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Ellen Goebeler

Rechtsanwältin

Datum
19.02.2019

Aktenzeichen
85/19 W05
d15/183-19 Dr. W

Sekretariat Dr. Daniel Weber
Stephanie Wolker - Durchwahl -27
welker@huettenbrink.com

Piusallee 20-22 · 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

Bebauungsplan Nr. 145 „Integration Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen zunächst anzeigen, dass wir